



COSMOS STANDARD

Kriterien

Version 4.2

1. September 2025

Dieses Dokument stellt eine informative Übersetzung des betreffenden Dokuments des COSMOS-standards. Maßgeblich ist der Wortlaut des englischsprachigen Dokumentes.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Hauptziele des COSMOS-standard	3
1.2	Dokumente	4
2.	VORSCHRIFTEN	6
3.	GELTUNGSBEREICH.....	6
4.	DEFINITIONEN.....	7
5.	ALLGEMEINES.....	10
5.1	Vorsorgeprinzip	10
5.2	Tierversuche	10
5.3	Nachhaltigkeit	10
6.	URSPRUNG UND VERARBEITUNG DER BESTANDTEILE	12
6.1	Kategorien der Bestandteile	12
6.2	Berechnungsregeln für Bio-Anteile	16
7.	KOMPOSITIONSREGELN.....	20
7.1	Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung	20
7.2	Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung	21
7.3	Berechnungsregeln für den Anteil natürlichen Ursprungs.....	21
7.4	Palmöl, Palmkernöl und Derivate.....	21
7.5	Rohstoffe unter Bio-Zertifizierung	22
7.6	Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen werden	22
8.	LAGERUNG, HERSTELUNG UND VERPACKUNG	23
8.1	Lagerung	23
8.2	Herstellung	23
8.3	Verpackung.....	23
8.4	Textilien	25
9.	UMWELTMANAGEMENT	26
9.1	Umweltmanagementplan	26
9.2	Reinigung und Hygiene.....	26
10.	KENNZEICHNUNG & KOMMUNIKATION	28
10.1	Allgemeine Regeln	28
10.2	Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung	28
10.3	Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung	29
10.4	Für Rohstoffe mit Bio-Anteil	30
10.5	Für Rohstoffe ohne Bio-Anteil	31
10.6	Begleitende Literatur	31
10.7	„Bio“ im Namen eines Unternehmens oder einer Produktpalette.....	31
10.8	Verwendung der Signaturen, Namen oder Begriffe im Zusammenhang mit diesem Standard.....	31

11. ZERTIFIZIERUNG UND ZULASSUNG.....	32
11.1 Zertifizierung.....	32
11.2 Genehmigung von zugelassenen Rohstoffen	32
11.3 Zertifizierungsstellen	32
12. ANWENDUNG DIESES STANDARDS	33
12.1 Datum des Inkrafttretens.....	33
12.2 Geltungsbeginn.....	33
12.3 Übergangsmaßnahmen	33
ANHÄNGE.....	34

1. EINLEITUNG

Dieser Standard wurde auf europäischer und internationaler Ebene von BDIH (Deutschland), COSMEBIO & ECOCERT (Frankreich), ICEA (Italien) und SOIL ASSOCIATION (UK), den Gründern von COSMOS-standard AISBL (einem internationalen gemeinnützigen in Belgien eingetragenen Verband) entwickelt, um gemeinsame Kriterien und Definitionen für Bio- und/oder Naturkosmetik festzulegen.

1.1 Hauptziele des COSMOS-standard

Eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft ist der Umgang mit den Ausschweifungen und Fehlschlägen der aktuellen Entwicklungen. Der Aufbau einer nachhaltigen Entwicklung, die wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Verantwortung vereint sowie das natürliche Gleichgewicht des Planeten erhält, ist ein Vorhaben, in das sich die Kosmetikbranche umfänglich einbringen will. Die Anwendung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung in der Wirtschaft verlangt jedoch auch eine Veränderung der Produktionsmuster sowie des Konsumverhaltens. Der Bio- und Naturkosmetikbereich erkennt diese Herausforderung, die Verantwortung der Akteure und zeigt mit der Einrichtung eines neuen Standards für Natur- und Biokosmetik auf europäischer und internationaler Ebene deutlich seinen Einsatz, eine nachhaltige Entwicklung voranzubringen.

Um die Prozesse für eine nachhaltige Produktion und Nutzung anzuspornen, werden im Bereich der Bio- und Naturkosmetik einige einfache Regeln angewendet, die von den Prinzipien der Prävention und Sicherheit auf allen Ebenen der Kette, angefangen bei der Produktion der Rohstoffe bis zum Vertrieb der Fertigprodukte, bestimmt werden.

Diese Regeln sind:

- Förderung der Verwendung von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft und Wahrung der Bio-Diversität
- verantwortungsbewusster Umgang mit natürlichen Ressourcen und Rücksicht auf die Umwelt
- Einsatz sauberer Verarbeitungs- und Herstellungsverfahren, die den Einfluss auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt berücksichtigen
- Integration und Entwicklung des Konzepts der grünen Chemie

Dieser letzte Punkt, ein wichtiger Aspekt des COSMOS-standard, ist in Anbetracht der Besonderheiten und Einschränkungen der Rezepturen kosmetischer Mittel (vor allem im Vergleich zu Nahrungsmitteln) der Schlüssel zum Erfolg dieses Bestrebens.

Mit dieser grünen Philosophie und diesem Wunsch, aktiv zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen, verpflichtet sich die Kosmetikbranche, einen Standard für Bio- und Naturkosmetik zu definieren und einzuführen. Dieser Standard berücksichtigt den aktuellen Stand der Technik, und fördert gleichzeitig eine Dynamik, die zu innovativen Entwicklungen führen wird.

Um die Umsetzung dieser Regeln auf der Ebene eines Standards zu ermöglichen, ist es nötig, die fünf Kategorien von Bestandteilen in einem kosmetischen Mittel zu charakterisieren (nachfolgend eine Auflistung in aufsteigender Reihenfolge des menschlichen Eingreifens):

1. Wasser – unerlässlicher Grundrohstoff bei der Produktentwicklung; seine Qualität ist entscheidend;
2. Mineralische Bestandteile – interessant und notwendig, aber nicht erneuerbar; sie erfordern in ihrer Verwendung und bei der weiteren Verarbeitung klare Umweltregeln;

3. Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile – profitieren bereits von zufriedenstellenden europäischen und anderen anerkannten Standards der biologischen Landwirtschaft;
4. Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile – zertifizierbar unter Verwendung biologischer Rohstoffe und sauberer Herstellungsprozesse, die den Prinzipien der grünen Chemie folgen;
5. Andere Bestandteile – mit dieser Kategorie wird aktiv der Übergang von der aktuellen Situation auf die Ziele und die Richtung dieses Standards bewerkstelligt

Das ultimative Ziel des COSMOS-standard ist es sich mit den wichtigsten Fragen zu befassen, die für die Umwelt und das Wohlergehen des Menschen auf diesem Planeten von grundlegender Bedeutung sind. Für praktische Belange ist das Ziel, den Übergang zwischen den Möglichkeiten des technischen Fortschritts von Heute und Morgen sicher zu stellen, um die Entwicklung von immer mehr biologischer und natürlicher Kosmetik zu fördern. Dies ist notwendig für die Achtung der Verbraucher, die klar und transparent informiert werden müssen, damit sie selbst Akteure für eine nachhaltige Entwicklung sein können.

1.2 Dokumente

1.2.1 Dokumente

Die Standarddokumente sind:

- COSMOS-standard Kriterien,
- COSMOS-standard Technischer Leitfaden mit zusätzlichen Interpretationen und Erklärungen,
- COSMOS-standard Kennzeichnungsleitfaden,
- COSMOS-standard Kontrollhandbuch mit Zertifizierungs- und Akkreditierungsanforderungen

Diese Standarddokumente und alle weiteren relevanten öffentlichen Informationen, die von COSMOS-standard AISBL veröffentlicht werden, stehen auf der Website www.cosmos-standard.org zum Download bereit.

1.2.2 Urheberrecht

Dieser Standard ist das Eigentum der COSMOS-standard AISBL und darf nicht kopiert, reproduziert oder anderweitig verwendet werden, außer mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung.

1.2.3 Revision

Die Bio- und Naturkosmetikbranche entwickelt sich noch, und sowohl die Technologie als auch das Verständnis schreiten voran. Daher unterliegt der COSMOS-standard einer regelmäßigen Revision und Anpassung in Übereinstimmung mit den oben genannten Zielen, wobei die Verfügbarkeit der Bestandteile und Technologien nach einer umfassenden und offenen Beratung mit Interessenvertretern berücksichtigt werden.

1.2.4 Amtssprache und Sprachformen

Die COSMOS-Standarddokumente werden in britischem Englisch veröffentlicht. Bei den verfügbaren Übersetzungen handelt es sich ausschließlich um informative Dokumente.

Die folgenden verbalen Formen werden verwendet, um Anforderungen, Empfehlungen, Erlaubnisse oder Fähigkeiten in dieser Norm anzugeben:

- „kann“ und „könnte“ weisen auf eine Möglichkeit oder Fähigkeit hin („can, could & might“ in der Originalversion des Standards)
- „darf“ bedeutet eine Erlaubnis („may“ in der Originalversion des Standards)
- „soll“ & „muss“ weisen auf eine verbindliche Anforderung hin („must“ in der Originalversion des Standards)
- „sollte“ bedeutet eine Empfehlung („should“ in der Originalversion des Standards)

2. VORSCHRIFTEN

Die Anwender dieses Standards sollen alle relevanten Rechtsvorschriften einhalten, einschließlich der EU-Verordnung für kosmetische Mittel (EG Nr. 1223/2009) in der jeweils aktuellen Fassung, der EU REACH Verordnung (EG Nr. 1907/2006), der Verordnung über Werbeaussagen für kosmetische Mittel (EG Nr. 655/2013) und/oder gegebenenfalls anderer regionaler oder nationaler Gesetze für kosmetische Mittel.

Die Regelungen dieses Standards für Bio-- und Natur-Produkte sind im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen einer großen Anzahl von Ländern, jedoch unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die in einigen anderen Ländern bestehen könnten.

3. GELTUNGSBEREICH

Dieser Standard gilt für kosmetische Mittel und Rohstoffe, die in kosmetischen Mitteln eingesetzt werden sollen, in zwei Bereichen:

- **Geltungsbereich 1:** Zertifizierung von Bio- oder Naturkosmetikprodukten, Rohstoffen mit Bio-Anteil, Basisformulierungen, Massengut
- **Geltungsbereich 2:** Zulassung von nicht-Bio-Rohstoffen, die in gemäß Bereich 1 zertifizierten Fertigprodukten, Rohstoffen und Basisrezepturen verwendet werden können

Die Anwender dieses Standards sind Hersteller, Dienstleistungsanbieter und Markeninhaber von Bio- oder Naturkosmetik Produkten und Rohstoffen.

4. DEFINITIONEN

Im Zusammenhang mit diesem Standard gelten die nachfolgenden Definitionen.

„**Agrar-Bestandteil**“ - pflanzliches, tierisches oder mikrobiologisches Produkt, das aus Landwirtschaft, Aquakultur oder Wildsammlung/-ernte stammt.

„**Hilfsstoffe**“ - jeder Stoff, der während des Herstellungsprozesses eines Bestandteils verwendet wird, um die Reaktion zu erleichtern, aber nicht als Teil der Zutat betrachtet wird.

„**Basisformeln**“ - Mischung von Bestandteilen, die als Basis zur Herstellung von kosmetischen Mitteln formuliert wurden z.B. Shampoo-Grundlage, Seifen-Grundlage und Creme-Grundlage.

„**Bulkware**“ (Massengut) - ein Zwischenprodukt, bei dem die Formulierung abgeschlossen ist (es werden keine weiteren Zutaten hinzugefügt), das aber noch nicht abgefüllt und zu einem Endprodukt verpackt ist.

„**Katalysator**“ - eine Substanz, die verwendet wird, um die Reaktionsrate zu verändern oder zu steigern, ohne dass diese im Prozess verbraucht wird.

„**Chemisch verarbeitet**“ - mit Hilfe chemischer Prozesse verarbeitet oder extrahiert, wie in Anhang II (zulässig) und Anhang III (nicht zulässig) aufgelistet.

„**Kosmetischer Bestandteil**“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - Stoff oder Gemisch, der bzw. das absichtlich im Herstellungsprozess des kosmetischen Mittels verwendet wird. Als Bestandteile gelten jedoch nicht:

- Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen,
- technische Hilfsstoffe, die im Gemisch verwendet werden, im Fertigerzeugnis jedoch nicht mehr vorhanden sind

„**Kosmetisches Mittel**“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - Stoff oder Gemisch, das dazu bestimmt ist, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

„**Dekorative Kosmetika**“ - kosmetische Mittel, die dazu bestimmt sind, das Aussehen des Bereichs, auf den sie aufgetragen werden, durch die Verwendung von Farbe zu verändern (z. B. Lidschatten, Lipgloss, BB-Creme, Haarfärbemittel...).

„**Genetisch veränderter Organismus (GVO)**“ - (aus der Richtlinie 2001/18/EG) GVO bezeichnet einen Organismus, mit Ausnahme des Menschen, bei dem das genetische Material auf eine Weise verändert wurde, die auf natürliche Weise durch Paarung und/oder natürliche Rekombination nicht auftritt. Anhang 1A (aus der Richtlinie 2001/18/EG) fasst zusammen, welche Techniken als genetische Veränderung gesehen werden.

„**Derivat eines GVO**“ - Substanz, die aus einem oder durch einen GVO hergestellt wird, wobei der GVO der Quellorganismus der Substanz ist oder direkt am letzten Prozess beteiligt ist, der eine wesentliche Veränderung der Substanz herbeiführt.

„**Hersteller**“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - jede natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt, und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt.

„**Herstellung**“ - Folge von Vorgängen, die in einem Werk oder Labor ausgeführt werden, um Produkte zu erhalten, zuzubereiten, zu verarbeiten und zu kennzeichnen.

„**Mineral**“ - Rohstoff, der aus natürlich vorkommenden Substanzen gewonnen wird, die durch geologische Prozesse geformt wurden, aber ausgenommen Materialien, die von fossilen Quellen stammen.

„**Gemisch**“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - Gemisch oder Lösung, aus zwei oder mehreren Stoffen bestehend.

„**Molekülteil**“ - ein spezifisches Segment eines Moleküls.

„**Nanomaterial**“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - ein unlösliches oder biologisch beständiges und absichtlich hergestelltes Material mit einer oder mehreren äußeren Abmessungen oder einer inneren Struktur in einer Größenordnung von 1 bis 100 Nanometern.

„**Natürlicher Ursprung**“ - die folgenden Bestandteile sind natürlichen Ursprungs: Wasser, Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs, physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile sowie chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (und Teile davon), die vollständig aus den vorgenannten hergestellt werden. Die folgenden Bestandteile sind nicht natürlichen Ursprungs: petrochemische Molekülteile, Konservierungsmittel und Denaturierungsmittel petrochemischen Ursprungs.

„**NNI**“ (Non-Natural Ingredient) (Nicht natürlicher Bestandteil) – Konservierungsstoffe und Vergällungsmittel aus petrochemischem Ursprung. Obwohl sie in der Regel petrochemischer Herkunft sind, finden sich alle oder die meisten ihrer Strukturen in der Natur (naturidentisch).

„**Bio**“ - Produktionssystem, das mit der Verordnung Nr. (EG) 2018/848, USDA NOP, oder diesem Standard übereinstimmt und zertifiziert ist oder von einer ordnungsgemäß eingerichteten Zertifizierungsstelle oder -behörde nach anderen international anerkannten Bio-Standards zertifiziert ist. Wird in diesem Standard auf biologisch/bio Bezug genommen, schließt dies andere Begriffe mit ein, die das gleiche in anderen Sprachen bedeuten, und die denselben Beschränkungen unterliegen.

Als international anerkannte Bio-Standards gelten die folgenden:

- Standards, die offiziell als konform oder gleichwertig mit den EU- (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj>) oder US-Bioverordnungen (<https://www.ams.usda.gov/rules-regulations/organic>) durch die in diesen Verordnungen festgelegten Mechanismen oder durch behördliche Entscheidungen anerkannt wurden
- nationale oder regionale (länderübergreifende) Bio-Standards oder Verordnungen, die in der IFOAM-Standardfamilie (<https://www.ifoam.bio/our-work/how/standards-certification/organic-guarantee-system/ifoam-family-standards>) anerkannt sind

„**Bio-Gehalt**“ - der Teil eines Bestandteils (oder eines Erzeugnisses), der aus einem biologischen Produktionssystem stammt, das zertifiziert ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 oder einem gleichwertigen nationalen oder internationalen Standard oder diesem Standard durch eine ordnungsgemäße Zertifizierungsstelle oder Behörde.

„**Petrochemischer Anteil**“ - Teil eines Moleküls, das aus Erdöl gewonnen wird.

„**Physikalisch verarbeitet**“ - mit physikalischen Prozessen verarbeitet oder extrahiert, wie die unter Anhang I gelisteten Prozessen (die zugelassen sind).

„**Primärer Rohstoff**“ - Produkt pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ursprungs, sowie Mineralien, das als Ausgangsrohstoff bei der Herstellung kosmetischer Bestandteile verwendet wird.

„**Primärverpackung**“ - das ist die Verpackung, die in direktem Kontakt mit dem Erzeugnis selbst steht. Der Hauptzweck der Primärverpackung besteht darin, den Verbraucher zu schützen und/oder zu konservieren, zu enthalten und zu informieren.

„**Rohstoffe**“ -

a) Stoffe und Gemische, die den Kosmetikherstellern zur Verwendung als Bestandteile während des Herstellungsprozesses zur Verfügung gestellt werden.

b) Stoffe und Gemische, die an Endverbraucher abgegeben werden, um zusammen mit anderen Stoffen und Gemischen zu einem kosmetischen Zweck verwendet zu werden (um mit den äußeren Teilen des menschlichen Körpers [Epidermis, Haarsystem, Nägel, Lippen und äußere Geschlechtsorgane] oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu bringen, um sie ausschließlich oder hauptsächlich zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu korrigieren), unabhängig davon, ob diese Stoffe und Gemische als solche auch die Definition von „kosmetischen Mitteln“ erfüllen.

„**Rinse-off Produkt**“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - ein kosmetisches Mittel, das nach der Anwendung auf Haut, Haar oder Schleimhäuten abgespült werden muss. Enthaarungswachse und Peel-off-Masken gelten nicht als Rinse-off-Produkte. Das Wachs/die Maske wird physisch entfernt und ist nicht dazu bestimmt, mit Wasser abgespült zu werden.

„**Seife**“ - Produkt (flüssig oder fest), das durch eine Verseifungsreaktion entsteht.

„**Sekundärverpackungen**“ - das sind Verpackungen, die nicht mit dem Produkt selbst in Berührung kommen und die für das Branding und die Präsentation des Produkts verwendet werden können.

„**Stoff**“ - (aus der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009) - ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

„**Sonnenschutzmittel**“ - kosmetisches Mittel, das dazu bestimmt ist, mit der menschlichen Haut in Berührung zu kommen, und dessen einziger oder hauptsächlicher Zweck es ist, vor UV-Strahlung zu schützen, indem es die Strahlung absorbiert, zerstreut oder reflektiert.

„**Gesamtprodukt**“ - das fertige kosmetische Mittel einschließlich aller Bestandteile (Wasser, Mineralien, physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile, chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und andere Bestandteile).

„**Wildpflanze**“ - Pflanze, die spontan in natürlichen Gebieten, Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen wächst.

5. ALLGEMEINES

5.1 Vorsorgeprinzip

Wenn es wissenschaftliche Hinweise gibt, dass ein Bestandteil, eine Technologie oder ein Prozess gesundheitliche oder ökologische Risiken birgt, wird das Vorsorgeprinzip angewendet und diese werden nicht zugelassen.

Folgendes ist nicht erlaubt:

5.1.1. Nanomaterialien

In Ermangelung funktionierender Alternativen aus ökologischer Sicht und in Anbetracht ihrer Relevanz für Kosmetika werden folgende Nanomaterialien gemäß der Definition der europäischen Kosmetikverordnung akzeptiert:

- Titandioxid und Zinkoxid als UV-Filter beschränkt auf Sonnenschutzmittel
- Silica

Alle anderen Nanomaterialien, wie in der europäischen Kosmetikverordnung definiert, die eine Partikelgrößenverteilung (Anzahl der Partikel) von 50% oder mehr, auf der Skala von 1 bis 100 nm aufweisen, sind verboten. Die Partikelgrößenverteilung in Anzahl der Partikel ist erforderlichlich, basierend auf einer quantitativen Analyseverfahren.

5.1.2 Gentechnisch veränderte Organismen (GVOs)

Primäre Rohstoffe oder Bestandteile, die GVOs oder deren Derivate sind, sind verboten. Verunreinigungen von primären Rohstoffen oder Bestandteilen mit gentechnisch verändertem Material dürfen nicht über 0,9% für diesen primären Rohstoff oder diesen Bestandteil liegen, und sie dürfen nur oberhalb der zulässigen Nachweisgrenze von 0,1% liegen, sofern sie unbeabsichtigt hinzugekommen sind oder aus technischen Gründen nicht zu vermeiden sind.

5.1.3 Ionisierende Bestrahlung

Ionisierende Bestrahlung ist verboten.

5.2 Tierversuche

Kosmetische Produkte dürfen nicht vom Hersteller oder Dritten, die vom Hersteller dazu veranlasst werden, an Tieren getestet werden. Kosmetische Bestandteile dürfen nicht vom Hersteller oder Dritten, die vom Hersteller dazu veranlasst werden, an Tieren getestet werden, es sei denn, dies ist durch ein anderes Recht als das Kosmetikrecht gesetzlich vorgeschrieben.

5.3 Nachhaltigkeit

Die Erhaltung der Artenvielfalt und Nachhaltigkeit sind wichtige Faktoren, die bei der Auswahl von Materialien für zertifizierte Produkte / Bestandteile zu berücksichtigen sind.

5.3.1 *Palmöl*

Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate, die in kosmetischen Produkten und Inhaltsstoffen verwendet werden, müssen aus zertifiziertem biologischem Anbau oder nachhaltigen Quellen stammen.

Siehe Abschnitt 7.4 mit Details zu Inhaltsstoffen, auf die dies zutrifft.

COSMOS setzt sich dafür ein, dass die Beschaffung von Palmöl-Bestandteilen in allen COSMOS-Lieferketten keine negativen Auswirkungen auf die natürlichen Ökosysteme, einschließlich der Primärregenwälder, hat.

6. URSPRUNG UND VERARBEITUNG DER BESTANDTEILE

In diesem Standard werden die Bestandteile in fünf Kategorien eingeteilt, die jeweils bestimmten Anforderungen unterliegen:

- Wasser
- Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs
- physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (PPAI)
- chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (CPAI)
- andere Bestandteile

Es gilt die gleiche Einteilung für den Ursprung und die Zusammensetzung eines einzelnen kosmetischen Bestandteils oder eines Gemischs kosmetischer Bestandteile. Hersteller von Bestandteilen müssen die entsprechenden Anteile in der technischen Dokumentation angeben.

Nur physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile können Bio zertifiziert werden. Um als Bio-Bestandteil oder Bestandteil mit Bio-Anteil berücksichtigt zu werden, müssen sie zertifiziert sein. Detaillierte Anforderungen und Rechenregeln für Bio-Anteile von Bestandteilen werden weiter unten angegeben.

6.1 Kategorien der Bestandteile

6.1.1 Wasser

Das verwendete Wasser muss mit Hygienestandards (KBE unter 100/ml) übereinstimmen und kann sein:

- Trinkwasser
- Quellwasser
- durch Osmose erhaltenes Wasser
- destilliertes Wasser
- Meerwasser

Das Wasser kann mit den nach Anhang I zulässigen Verfahren behandelt werden.

6.1.2 Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs

Mineralien können verwendet werden, solange sie ohne absichtliche chemische Modifikation und vorzugsweise aus umweltverträglichen Extraktionsprozessen erhalten werden. Es wird allen COSMOS-zertifizierten Unternehmen empfohlen, eine ethische und sozial verantwortliche Beschaffung sicherzustellen und nach Möglichkeit eine unabhängige Zertifizierung zu verwenden (z. B. Global MICA-Standard).

Mineralien können mit den in Anhang I aufgeführten physikalischen Verfahren behandelt werden.

Bestandteile mineralischen Ursprungs können nur dann verwendet werden, wenn sie aufgrund ihrer Umweltauswirkungen in Anhang IV aufgeführt sind und den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Bestandteile mineralischen Ursprungs müssen den folgenden Grundsätzen der grünen Chemie genügen:

- Atom-Ökonomie:
 - Reaktionsmasseneffizienz (des letzten Reaktionsschritts) $\geq 50\%$
 - Reaktionsmasseneffizienz = $(\text{Gewicht der gewünschten Produkte} / \text{Gewicht aller Reaktionspartner}) \times 100$
- Überprüfung/ Reduzierung des Energieverbrauchs bei der Herstellung
- Minimierung des Abfalls bei der Herstellung
- Gewährleistung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit in der gesamten Lieferkette

Die Hersteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Anforderungen erfüllen.

6.1.3 *Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (PPAI)*

Darunter fallen physikalisch verarbeitete Produkte pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ursprungs, die nachstehenden Bedingungen entsprechen.

- nur primäre Rohstoffe von Pflanzen, Tieren oder mikrobiologischem Ursprung, die mit den unter Anhang I aufgelisteten physikalischen Verfahren gewonnen wurden, sind zulässig
- nur primäre Rohstoffe, die die Anforderungen der 'Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora' erfüllen (CITES, Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) sind zulässig

Verboten ist die Verwendung von:

- Pflanzen, Pflanzenmaterial und Mikroorganismen, die gentechnisch verändert wurden
- primären Rohstoffen, die von lebenden oder geschlachteten Tieren extrahiert wurden
- Primärrohstoffe, die von bedrohten Arten, die in der Roten Liste der IUCN (<https://www.iucnredlist.org/search>) aufgeführt sind, geerntet/gesammelt wurden. Zu den bedrohten Arten, die nach der Definition der IUCN (<https://www.iucn.org/resources/conservation-tool/iucn-red-list-threatened-species>) weltweit vom Aussterben bedroht sind, gehören die vom Aussterben bedrohten (CR), die gefährdeten (EN) und die gefährdeten (VU) Arten

Die Verwendung von tierischen Bestandteilen ist zulässig so lange sie:

- von Tieren produziert wurden, aber nicht Teil der Tiere sind,
- nicht den Tod des betroffenen Tieres verursachen
- nur mit den unter in Anhang I beschriebenen Methoden gewonnen wurden

6.1.4 *Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (CPAI)*

Darunter fallen chemisch verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen, tierischen oder mikrobiologischen Ursprungs, die nachstehenden Bedingungen entsprechen.

Nur primäre Rohstoffe, die die Anforderungen der 'Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora' erfüllen (CITES, Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) sind zulässig.

Verboten ist die Verwendung von:

- Pflanzen, Pflanzenmaterial und Mikroorganismen, die gentechnisch verändert wurden
- primären Rohstoffen, die von lebenden oder geschlachteten Tieren extrahiert wurden

Die Verwendung von tierischen Bestandteilen ist zulässig so lange sie:

- von Tieren produziert wurden, aber nicht Teil der Tiere sind,
- nicht den Tod des betroffenen Tieres verursachen
- nur mit den unter in Anhang I und II beschriebenen Methoden gewonnen wurden

Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile können mineralische Anteile enthalten.

Hinweis – Alkohol und andere Produkte der Fermentation sind chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile.

Die folgenden Anforderungen gelten für Hersteller von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen, die die Prinzipien der grünen Chemie für alle zur Herstellung der Bestandteile nötigen Reaktionsschritte befolgen sollten (Environmental Protection Agency Green Chemistry Programme, USA, 1998; www.epa.gov/greenchemistry).

Die Hersteller von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen:

- dürfen nur die in Anhang II aufgeführten chemischen Prozesse verwenden (Hinweise auf nicht zulässige Prozesse gibt Anhang III) und müssen erneuerbare Ressourcen verwenden
- können Bestandteile aus Kulturen oder Fermentierung sowie anderer Gentechnik-freier Biotechnologie verwenden, die Kulturen dürfen nur Rohstoffe aus natürlichen, pflanzlichen oder mikrobiologischen Rohstoffen verwenden, ohne genetisch veränderte Organismen oder deren Derivate einzusetzen
- müssen mit den folgenden quantitativen Anforderungen für ihre chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile übereinstimmen (*siehe Tabelle Seite 15*)

Prinzip	Anforderung
Atom Ökonomie	Reaktionsmasseneffizienz (des letzten Reaktionsschritts) $\geq 50\%$ Reaktionsmasseneffizienz = (Gewicht der gewünschten Produkte / Gewicht aller Reaktionspartner) x 100
Nicht-persistente, nicht-bioakkumulative und nicht-toxische Produkte	<p>Erlaubt sind Substanzen/Zubereitungen, die die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p style="padding-left: 40px;">aquatische Toxizität (LC50, EC50, IC50) > 1 mg/l und biologische Abbaubarkeit >95%</p> <p style="padding-left: 40px;">Aquatische Toxizität (LC50, EC50; IC50) > 10 mg/l und biologische Abbaubarkeit: > 70% (oder 60% entsprechend untenstehenden Tests)</p> <p><i>In Bezug auf aquatische Toxizität:</i> Die Durchführung Fisch- und Daphnien Tests zur Bestimmung unbekannter LC50/EC50-Werte für die COSMOS-Zertifizierung ist nicht erlaubt (siehe auch §5.2). Stattdessen muss die Berechnung aus verfügbaren Daten, basierend auf indirekten Alternativmethoden und in-vitro-Tests, verwendet werden.</p> <p><i>Akzeptierte Methoden der biologischen Abbaubarkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - OECD 301A (ISO 7827) or OECD 301E: Abbau > 70% - OECD 301B (ISO 9439), OECD 301C, OECD 301D (ISO 10707), OECD 301F (ISO 9408) oder OECD 310 (ISO 14593): Abbau > 60%

Hinweis - Anhang VIII enthält Informationen über Ausnahmen für bestimmte Kategorien von Bestandteilen, für die es nicht notwendig ist, die Atom Ökonomie oder die Nicht-Persistenz Anforderungen zu erfüllen.

Mit dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung der Grünen Chemie ist es noch nicht möglich, spezifische Einschränkungen oder Anforderungen für alle Prinzipien festzulegen. Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteilen müssen den folgenden Grundsätzen der grünen Chemie entsprechen:

- Überprüfung/Reduzierung des Energieverbrauchs bei der Herstellung
- Minimierung des Abfalls bei der Herstellung
- Gewährleistung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit in der gesamten Lieferkette

Die Hersteller müssen die Einhaltung dieser Grundsätze nachweisen.

Wie sich die Prinzipien und die Praxis der grünen Chemie weiterentwickeln, werden die Kriterien weiter ausgearbeitet und in diesen Standard aufgenommen.

6.1.5 *Andere Bestandteile*

Bestimmte andere Bestandteile sind zulässig, solange keine effektiven natürlichen Alternativen verfügbar sind? um die Sicherheit der Verbraucher oder die Wirksamkeit des Produkts zu gewährleisten. Es sind nur die in Anhang V aufgelisteten Bestandteile zugelassen.

6.2 *Berechnungsregeln für Bio-Anteile*

Die nachstehenden Berechnungsregeln müssen verwendet werden, um den Bio-Anteil für jeden kosmetischen Bestandteil zu bestimmen.

Physikalisch oder chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile, die nicht in den Geltungsbereich der zuvor erwähnten anerkannten biologischen Produktionssysteme fallen (siehe Kapitel 4 „Definitionen“), müssen entsprechend diesem Standard zertifiziert werden, damit ein Hersteller die Bio-Anteile als konform mit diesem Standard ausloben kann. Für die Zertifizierung dieser Bio-Bestandteile ist kein Minimum des Bio-Anteils erforderlich.

Für alle Bestandteile muss der tatsächliche Bio-Anteil, berechnet gemäß diesem Standard, in der technischen Dokumentation angegeben werden.

6.2.1 *Wasser*

Wasser kann nicht biologisch zertifiziert werden. Darunter fällt Wasser, das:

- direkt hinzugefügt wird, oder
- indirekt hinzugefügt wird, als Gemisch oder anderen Bestandteilen oder als Komponente anderer Bestandteile, zum Beispiel von Mineralien, physikalisch oder chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen

Der flüssige Gehalt (Saft) frischer Pflanzen wird nicht als Wasser berücksichtigt. Siehe Kapitel 6.2.3 zu Extrakten und der Rekonstitution getrockneter oder konzentrierter Bestandteile.

6.2.2 *Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs*

Mineralien und Bestandteile mineralischen Ursprungs können nicht biologisch zertifiziert werden.

6.2.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (PPAI)

a) bei physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen unter ausschließlicher Verwendung von Bio-Primärrohstoffen oder Bio-Primärrohstoffen und Bio-Lösungsmitteln beträgt der Bio-Anteil 100%

b) bei Extrakten auf Wasserbasis wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet:

Erster Schritt

Verhältnis = [Bio-Frischpflanze / (Extrakt – Lösungsmittel)]

Ist das Verhältnis größer 1, wird es als 1 gezählt.

Zweiter Schritt

% Bio = {[Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel) / Extrakt] + [Bio-Lösungsmittel / Extrakt]} x 100

Bedingungen:

- unter Lösungsmittel versteht man die Menge des im erhaltenen Extrakt vorhandenen,
- Wasser wird nicht als Lösungsmittel betrachtet,
- Gemische von Bio- und nicht Bio-Rohstoffen derselben Pflanze können nicht für die Bio-Berechnung berücksichtigt werden

Bei Wasser basierten Extrakten, die nur Wasser verwenden, wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet: % Bio = (Bio-Frischpflanze / Extrakt) x 100

c) Bei nicht wasserbasierten Extrakten wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet:

% Bio = (Bio-Pflanze* + Bio-Ausgangslösungsmittel) / (Pflanze* + alle Ausgangslösungsmittel) x 100

*frisch oder getrocknet

Bedingungen:

- unter Lösungsmittel versteht man die Menge des im erhaltenen Extrakt vorhandenen,
- Wasser wird nicht als Lösungsmittel betrachtet
- Gemische von Bio- und nicht Bio-Rohstoffen derselben Pflanze können nicht für die Bio-Berechnung berücksichtigt werden

Allgemeine Bedingungen (für a, b und c):

- wenn Alkohol als Extraktionsmittel verwendet wird, muss es Bio-Alkohol sein. Wird ein Biobestandteil mit nicht-Bio Alkohol extrahiert, zählt der Bestandteil nicht zu dem Bioanteil
- wird ein physikalisch verarbeiteter Agrar-Bestandteil mit Wasser, einem nicht Bio-Lösungsmittel oder nicht Bio-Trägerstoff verdünnt oder nach der Verarbeitung mit anderen Zusatzstoffen vermischt, reduziert sich der Bio-Anteil entsprechend

Zur Berechnung des entsprechenden Frischgewichts von getrocknetem Pflanzenmaterial bei der Berechnung des Bio-Anteils von Extrakten, ist es möglich:

- entweder das tatsächliche Trocken-Frisch-Verhältnis für das Material zu verwenden (Bereitstellung der Information über dieses Verhältnis)
- oder folgende Verhältnisse zu verwenden:

Holz, Rinde, Samen, Nüsse und Wurzeln	1 : 2,5
Blätter, Blüten und oberirdische Teile	1 : 4,5
Früchte (z. B. Apfel, , Traube, Süßkirsche)	1 : 5
Wasserhaltige Früchte (z. B. Aprikose, Orange, Ananas, Grapefruit, Erdbeeren, Acerola, Sauerkirsche)	1 : 8

Bei anderen als den aufgelisteten Früchten wird empfohlen, in dieser Datenbank (<https://fdc.nal.usda.gov/index.html>) nachzusehen und den Schwellenwert von 86% zu verwenden, um festzustellen, ob die Pflanze als Frucht oder als Wasserfrucht anzusehen ist.

Es ist möglich, reine Konzentrate und getrocknete Pulver auf den natürlichen Zustand zu rekonstituieren, vorausgesetzt:

- die Rekonstitution erfolgt vor Hinzufügen zu einer Rezeptur, und
- das Konzentrat oder Pulver darf keine anderen Bestandteile, Zusatzstoffe oder Trägerstoffe enthalten (beispielsweise können solche, die mit Trägern wie Maltodextrin gemischt werden, nicht rekonstituiert werden)

Hinweis – die Gefriertrocknung erhält die Qualität am besten.

Für die Berechnung des Prozentanteils eines physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteils in Extrakten, bei denen das frische Pflanzenmaterial nicht in Bio-Qualität verwendet wird, muss eine Berechnung analog zu b) oder c) angewendet werden, wobei in der Formel „Bio-Frischpflanze“ durch „Frischpflanze“ ersetzt wird.

6.2.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (CPAI)

Bei chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen wird der Bio-Anteil dieses Bestandteils als Anteil (nach Gewicht) der Bio-Primärrohstoffe in dieser Zutat berechnet, unter Berücksichtigung aller Ausgangs-Primärrohstoffe, die verwendet wurden, um diesen Bestandteil herzustellen:

$$\text{CPAI \% Bio} = \frac{[(\text{alle Bio-Ausgangsprimärrohstoffe} - \text{Bio-Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss})]}{(\text{alle Ausgangsprimärrohstoffe} - \text{alle Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss})} \times 100$$

Bedingungen:

- Lösungsmittel, die keine chemische Reaktion eingehen, sind nicht als Ausgangs-Primärrohstoffe zu berücksichtigen
- als Überschuss wird die Menge der Ausgangsprimärrohstoffe verstanden, die recycelt oder später entfernt wird
- wird ein chemisch verarbeiteter Agrar-Bestandteil mit Wasser, einem nicht Bio-Lösungsmittel oder nicht Bio-Trägermaterial verdünnt, reduziert sich der Bio-Anteil entsprechend
- chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile, die durch Spaltung aus 100% Bio-Primärrohstoffen gewonnen werden, werden mit 100 % Bio-Anteil berücksichtigt

Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile selbst können gemäß diesem Standard zertifiziert werden, jedoch:

- gibt es keine Minimumforderung des Bio-Anteils, und
- der Bio-Anteil, wie oben berechnet, muss deutlich ausgewiesen werden

7. KOMPOSITIONSREGELN

Dieser Standard erfasst zwei Arten von Fertigerzeugnissen und zwei Arten von Rohstoffen:

- Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung
- Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung
- COSMOS-zertifizierte Rohstoffe (Bio-Anteil)
- COSMOS-geprüfte Rohstoffe (ohne Bio-Anteil)

Der Anteil an physikalisch verarbeiteten Agrar-Rohstoffen (PPAI) eines kosmetischen Produktes wird wie folgt berechnet:

$\% \text{ PPAI Produkt} = \frac{\sum \text{Gewicht von PPAI von jedem Bestandteil}}{\text{Gewicht aller Bestandteile}} \times 100$

$\% \text{ Bio PPAI Produkt} = \frac{\sum \text{Gewicht von Bio PPAI von jedem Bestandteil}}{\text{Gewicht aller Bestandteile}} \times 100$

$\% \text{ Bio Produkt} = \frac{[\sum \text{Gewicht von Bio PPAI von jedem Bestandteil} + \sum \text{Gewicht von Bio CPAI von jedem Bestandteil}]}{\text{Gewicht aller Bestandteile}} \times 100$

7.1 Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung

7.1.1 Bestandteile

- mindestens 95% der physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile (PPAI) müssen biologisch sein
- die restlichen physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile (PPAI) müssen biologisch sein, wenn sie in Anhang VI aufgeführt sind
- die chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile (CPAI), die in Anhang VII aufgeführt sind müssen biologisch sein

Aufgrund der Zusammensetzung von Seife und Produkten auf Alkoholbasis, wie z.B. Alkoholschorle, Parfüm, Eau de Toilette, Kölnisch Wasser, bei denen es nicht möglich ist, die Anforderung von >95% Bio-PPAI zu erfüllen, wird dieses Kriterium angepasst:

- für Alkohol-basierte Produkte (Alkohol $\geq 50\%$ in der Formulierung) müssen mindestens 95% von [PPAI + Alkohol] biologisch sein:
$$\frac{[\text{Bio PPAI} + \text{Bio Alkohol}]}{[\text{alle PPAI} + \text{Alkohol}]} > 95\%$$
- für Seifen:
 - bei der Herstellung von Seifen aus Rohstoffen zum fertigen Seifenprodukt (Verwendung von Pflanzenölen) gibt es keine Änderung des Kriteriums: Bio PPAI / alle PPAI > 95%
 - wenn Seifennudeln verwendet werden und andere Zutaten hinzugefügt werden, wird diese Berechnung verwendet: mindestens 95% der [PPAI + CPAI Seifen] muss biologisch sein: $\frac{[\text{Bio PPAI} + \text{Bio CPAI Seife}]}{(\text{alle PPAI} + \text{CPAI Seife})} > 95\%$

unter Verwendung der folgenden Gleichungen:

Bio CPAI-Seife =

$$\frac{[(\text{Bio-Agrar-Bestandteile Verseifung} - \text{Bio-Agrar-Bestandteile Verseifung im Überschuss}) / (\text{alle Agrar-Bestandteile Verseifung} - \text{alle Agrar-Bestandteile Verseifung im Überschuss})] \times 100}{}$$

CPAI-Seife =

$$\frac{[(\text{alle Agrar-Bestandteile Verseifung} - \text{alle Agrar-Bestandteile Verseifung im Überschuss})] / (\text{alle Agrar-Bestandteile Verseifung} - \text{alle Agrar-Bestandteile Verseifung im Überschuss})] \times 100}{}$$

Alle Bestandteile, die Zusatzstoffe sind und nicht zur Verseifung verwendet werden, wie Zitronensäure, werden in den Gleichungen nicht berücksichtigt.

- die verbleibenden physikalisch verarbeiteten Agrarbestandteile müssen biologisch sein, wenn sie in Anhang VI aufgeführt sind

7.1.2 Gesamtprodukt

- mindestens 20% des Gesamtprodukts muss biologisch sein
- Ausnahme müssen bei Rinse-off Produkten, nicht emulgierten wässrigen Produkten und bei Produkten, die mindestens 80% Mineralien oder Bestandteile mineralischen Ursprungs enthalten, mindestens 10% des Gesamtproduktes biologisch
- für Massengüter gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für Fertigerzeugnisse

7.2 Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung

Es gibt keine Anforderung, eine Mindestmenge an Bio-Bestandteilen zu verwenden (siehe jedoch Kapitel 10.3, zu den Anforderungen an die Kennzeichnung von Bio-Bestandteilen auf dem Etikett des Produkts).

Basis-Formulierungen ohne Bio-Gehalt (z. B. Shampoo-, Seifen-Grundlagen) können den normalen Rohstoff-Zulassungsprozess nicht durchlaufen. Sie müssen stattdessen nach COSMOS CERTIFIED ohne Bio-Anteil zertifiziert werden (einschließlich eines Vor-Ort Audits).

Für Massengüter gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für Fertigerzeugnisse.

7.3 Berechnungsregeln für den Anteil natürlichen Ursprungs

Der Anteil natürlichen Ursprungs eines kosmetischen Mittels wird wie folgt berechnet:

$$\% \text{ natürlicher Ursprung des Gesamtproduktes} = \frac{[\text{Gewicht des Gesamtproduktes} - \text{Gewicht der nicht-natürlichen Bestandteile (Anhang V.1)} - \text{Gewicht der petrochemischen Molekülteile (Anhang V.3)}] / \text{Gewicht aller Bestandteile}] \times 100}{}$$

7.4 Palmöl, Palmkernöl und Derivate

Palmöl, Palmkernöl und deren Derivate, die in kosmetischen Produkten und kosmetischen Bestandteilen verwendet werden, müssen nach den folgenden Standards als biologisch oder nachhaltig zertifiziert sein: RSPO, SAN, RSB oder UEBT. Die Mindestanforderung für die RSPO-Zertifizierung ist das Modell der Massenbilanz (MB) in der Lieferkette. Dies bedeutet, dass Certified Segregated (S) und Identity Preserved (IP) akzeptabel sind, aber Book & Claim (B&C) nicht.

Dieses Kriterium gelten für einzelne Stoffe, für Stoffe, die mit anderen aus Palm-/Palmkernöl gewonnenen Stoffen gemischt sind, oder für Stoffe, die mit anderen Stoffen wie Wasser und Pflanzenextrakten gemischt sind.

Für Mischungen, die die Einhaltung des Kriteriums nachweisen, wird ein CSPO-Zertifikat (Certified Sustainable Palm Oil) für die Mischung akzeptiert. Wenn dies nicht möglich ist, wird Folgendes verlangt:

- eine Erklärung des Unternehmens, das die Mischung herstellt, aus der hervorgeht, dass es nur nachhaltige Bestandteile verwendet, und
- das Nachhaltigkeitszertifikat des Unternehmens, das die zertifizierte Bestandteile herstellt

7.5 Rohstoffe unter Bio-Zertifizierung

Für Rohstoffe mit Bio-Anteil, für die eine COSMOS-Zertifizierung beantragt wird, ist kein Mindestprozentsatz an Bio-Anteil erforderlich, sobald mindestens ein biologischer Inhaltsstoff in diesem Rohstoff enthalten ist.

7.6 Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen werden

Für Rohstoffe ohne Bio-Anteil, für die eine COSMOS-Zulassung beantragt wird, ist kein Mindestgehalt an Bio-Bestandteilen erforderlich.

8. LAGERUNG, HERSTELLUNG UND VERPACKUNG

8.1 Lagerung

Lagerräume müssen deutlich gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung oder ein Risiko für die Integrität der Produkte zu vermeiden.

8.2 Herstellung

Unterschiedliche Herstellungsprozesse müssen getrennt werden, um eine Verunreinigung der biologischen oder natürlichen Bestandteile zu verhindern.

Es muss ein Qualitätskontrollsystem etabliert sein, das Folgendes umfasst:

- vollständige Rückverfolgbarkeit der Bestandteile und der Endprodukte
- Herstellungsvorschriften für alle Phasen
- Prüfung von Bestandteilen und Produkten, sowie
- Analyse-, Herstellungs- und Lagerprotokolle

8.3 Verpackung

Primär- und Sekundärverpackungen für kosmetische Fertigerzeugnisse, sowie Stoffkomponenten müssen die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Massengut und Zubehör, das mit Produkten verkauft werden, wie Bürsten, Applikatoren oder technische Teile, müssen die Kriterien für die Verpackung nicht erfüllen.

8.3.1 Jede Verkaufseinheit (Stock Keeping Unit) muss für alle zertifizierten kosmetischen Produkte mindestens drei Indikatoren (in Form von Aufzählungspunkten) aus mindestens zwei verschiedenen Grundsätzen erfüllen.

Andere Indikatoren können vor ihrer Verwendung zur Genehmigung vorgelegt und bewertet werden.

GRUNDSATZ 1: REDUZIEREN

- angemessenes Volumen- oder Gewichtsverhältnis zwischen Verpackung (Primär- und Sekundärverpackung) und Produkt
- keine Umverpackung
- Verkauf von Massengut
- keine Einwegprodukte wie z. B. Proben

GRUNDSATZ 2: WIEDERVERWENDEN

- nachfüllbare/ wiederverwendbare Verpackungen
- Mehrwegglas und andere Materialien
- vom Betreiber organisierte Second-Life-Verpackungen (d.h. Primärverpackungen, Sekundärverpackungen, Versandmaterialien...)

GRUNDSATZ 3: ERNEUERBAR

- erneuerbare Materialien (ein erneuerbares Material ist ein Material, das aus natürlichen Ressourcen gewonnen wird, die über Generationen hinweg wieder aufgefüllt werden können)
- biologisch abbaubares und kompostierbares Verpackungsmaterial
- Umweltzertifizierung, wie FSC/PEFC, für Papier/Pappe
- Druckfarben und Klebstoffen auf natürlicher Basis für Etiketten oder Siebdruck verwenden

GRUNDSATZ 4: RECYCELN

- Verwendung von mindestens 20% recyceltem Inhalt in der Primärverpackung
- Verwendung von Monomaterialien für Primärverpackungen (Behälter und Deckel)
- Verwendung von Pumpen aus Monomaterial
- Verwendung von Primär- und Sekundärverpackungsmaterialien (wenn es sich nicht um Monomaterialien handelt), die gemäß den örtlichen Recyclingvorschriften der Unternehmen getrennt werden können
- Organisation der Leergutrücknahme/-abgabe durch das Unternehmen selbst oder einen externen Dritten
- Verwendung von recycelbaren Etikettenmaterialien zur Erleichterung des Recyclingprozesses

8.3.2 Die Verpackungen sollten mindestens alle drei Jahre im Hinblick auf den Standard 8.3.1 verbessert werden, und es muss nachgewiesen werden, dass Verbesserungsmöglichkeiten überprüft wurden, z. B. durch die Aufzeichnung von Protokollen der Überprüfungsitzungen.

Darüber hinaus als Grundlage für mögliche Verbesserungen müssen Aufzeichnungen über die Menge des verwendeten Verpackungsmaterials im Verhältnis zur Menge der Verkaufseinheit (in Anzahl oder Gewicht) geführt werden.

8.3.3 In Anhang IX sind die zulässigen Verpackungsmaterialien aufgeführt. Sie sind in reiner und/oder rezyklierter Form zulässig.

8.3.4 Die Verwendung der folgenden Materialien in Verpackungen ist verboten:

- Polyvinylchlorid (PVC) und andere chlorierte Kunststoffe
- Polystyrol und andere Kunststoffe mit Styrol
- Acrylnitril-Styrol-Acrylat (AS)
- Acrylnitril-Styrol-Acrylat (ASA)
- aufgeschäumtes Polystyrol (EPS)
- Poly(styrol/Butadien/Methylmethacrylat) (MBS)
- Okten-Plastomer auf Ethylenbasis (OP)
- Polycarbonat (PC)
- Phenol-Formaldehyd (PF)
- Polymethylmethacrylat (PMMA)
- Harnstoff-Formaldehyd (UF)
- Materialien oder Stoffe, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, davon abstammen oder mit deren Einsatz hergestellt wurden.
- Teile von Tieren oder Substanzen, die von Tieren hergestellt werden (z.B. Leder, Seide)
- Bakelit

8.3.5 Es wird anerkannt, dass eventuell Ausnahmen für bestimmte technische Zwecke (z.B. Pumpen, Applikatoren, Tropfer, Bürsten) notwendig sind, für die keine anderen Materialien die gewünschten Eigenschaften liefern können. Anträge auf Ausnahmen, die von technischen Dossiers gestützt werden, werden berücksichtigt.

8.3.6 Es können nur die nachfolgenden Treibgase verwendet werden:

- Luft
- Sauerstoff
- Stickstoff
- Kohlendioxid
- Argon

8.4 Textilien

Einige kosmetische Produkte enthalten Stoffkomponenten (Tücher, Streifen, Masken, Pads, gefilzte Seife usw.), die verwendet werden können, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- für COSMOS ORGANIC Produkte muss die kosmetische Formulierung diesem Standard entsprechen und das Textilmaterial muss 100% Bio-zertifiziert sein, d.h.:
 - das Textil muss zu 100% aus biologischen Naturfasern bestehen
 - das Textil muss nach GOTS (Global Organic Textile Standard) oder OCS 100 (Organic Cotton Standard) zertifiziert sein

Wenn Farbstoffe hinzugefügt werden, müssen sie COSMOS-standard oder GOTS entsprechen.

- für COSMOS NATURAL Produkte müssen Textilmaterialien den Vorgaben für physikalisch bzw. chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile dieses Standards entsprechen, aber müssen nicht Bio sein. Lyocell und Viscose sind erlaubt
- das Gewicht des Textilmaterials wird nicht in die Bio-Berechnung oder die Berechnung des natürlichen Ursprungs für das Gesamtprodukt eingeschlossen
- Prozesse, die im Standard nicht erlaubt sind (siehe Anhang III), gelten auch für die Textilien

Stoff- und Vliesstoffmaterialien, die in Kaltenthaarungswachsprodukten verwendet werden, können für COSMOS NATURAL verwendet werden, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- erlaubte Textilmaterialien sind natürliche Fasern und Fasern natürlichen Ursprungs
- die Textilmaterialien enthalten keine synthetischen Fasern
- das Bindemittel für Textilmaterialien kann aus technischen Gründen einige Zusatzstoffe petrochemischen Ursprungs enthalten, und zwar in einer Konzentration von maximal 3% im Bindemittel und maximal 1% im Textil

Wolle, die für gefilzte Seife verwendet wird, gilt als Textilmaterial, nicht als Verpackungsmaterial und sollte daher den Anforderungen für Textilmaterialien entsprechen.

Es wird anerkannt, dass eventuell Ausnahmen notwendig sind, wenn andere Materialien erforderlich sind, und Anträge auf Ausnahmen, die von technischen Dossiers gestützt werden, werden berücksichtigt.

9. UMWELTMANAGEMENT

9.1 Umweltmanagementplan

9.1.1 Ein Umweltmanagementplan muss eingerichtet werden, der den gesamten Herstellungsprozess sowie alle dabei entstehenden Rückstände und Abfälle erfasst. Dieser Plan muss effektiv umgesetzt werden.

Als Teil des Umweltmanagementplans muss ein Abfallmanagementplan eingerichtet werden, der sich mit dem Produktionsabfall, einschließlich gasförmigem, flüssigem und festem Abfall befasst. Der Abfallmanagementplan muss darauf abzielen, Abfallprodukte effizient und rationell zu reduzieren, wiederzuverwenden und zu recyceln.

Hinweis – die Einhaltung der ISO 14000 oder nationaler Rechtsvorschriften, die diesen Bereich bereits abdecken, wird akzeptiert.

9.1.2 Es ist erforderlich, dass:

- Pappe, Glas, Papier und andere Abfälle getrennt gesammelt werden
- dieser Abfall recycelt oder weiterverarbeitet wird, und
- alle anderen Abfälle an darauf spezialisierte Recyclingfirmen abgegeben werden, die sich mit bestimmten Verpackungen beschäftigen, die nicht recycelt werden können

9.2 Reinigung und Hygiene

9.2.1 Es ist erforderlich, Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden, deren Inhaltsstoffe den Vorgaben dieses Standards entsprechen (z.B. pflanzlicher Alkohol, Decyl Glucoside). Dies gilt für alle Verarbeitungsstufen (z. B. Tanks, Werkzeuge).

9.2.2 Außerdem dürfen die folgenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden:

- Isopropylalkohol
- Amphotere Tenside
- Wasserstoffperoxid
- Mineralsäuren und Laugen
- Peroxyessigsäure (mit Stabilisatoren)
- Ameisensäure
- Ozon
- 1-Propanol
- Essigsäure (beliebiger Ursprung)
- Glutaraldehyd

9.2.3 Darüber hinaus können die folgenden Reinigungsmittel enthalten sein:

- pflanzlich basierte Tenside, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - biologische Abbaubarkeit entspricht Anhang III (vollständige biologische Abbaubarkeit) der Verordnung Nr. (EG) 648/2004
 - aquatische Toxizität: LC50 oder EC50 oder IC50 > 1 mg/l
- pflanzlich basierte Reinigungsmittel, die nach äquivalenten Standards zertifiziert sind (diese sind im Technischen Leitfaden aufgeführt)
- Bestandteile und/oder Derivate aus Palmen, die nicht CSPO-zertifiziert sind (obwohl die Verwendung von CSPO empfohlen wird)

Besondere Ausnahmen aufgrund spezifischer Branchenanforderungen (z.B. Pharma / Lebensmittel) können von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle in Betracht gezogen werden.

9.2.4 Es muss sichergestellt werden, dass es keine Rückstände von Reinigungsmitteln gibt.

9.2.5 Ein Kontrollsystem muss eingerichtet sein, um sicher zu stellen, dass konforme Reinigungs- / Desinfektionsmittel vor und nach der Herstellung verwendet werden. Dieses muss die Verfahrensweise, Protokollierung und Personalschulung umfassen.

10. KENNZEICHNUNG & KOMMUNIKATION

10.1 Allgemeine Regeln

Kennzeichnung und Kommunikation müssen transparent sein und dürfen Verbraucher nicht irreführen.

Hinweis: Die unten aufgeführten Anforderungen sollen klare Information für Verbraucher bieten und stehen im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in den meisten Ländern, aber zusätzliche rechtliche Bestimmungen können in einigen anderen Ländern existieren.

Die folgenden Anforderungen werden im Kennzeichnungsleitfaden weitergehend erläutert.

Die Kennzeichnungsvorschriften für Fertigerzeugnisse gelten nicht für Massengüter.

10.2 Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung

Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung:

- müssen mit der Signatur „COSMOS ORGANIC“ in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungsleitfaden gekennzeichnet werden
- müssen die Zertifizierungsstelle auf dem Etikett angeben
- müssen auf dem Etikett den prozentualen Anteil der Bestandteile aus ökologischem Landbau anzeigen:
 - a) am Gewicht des Gesamtprodukts, z.B.:
„x% Bio-Anteil am Gesamtprodukt“ oder
„x% Bio“ oder
„x% zertifizierter Bio-Anteil“
oder
 - b) im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien (siehe 6.2.1 und 6.2.2) oder ohne Wasser und Salz, als:
„y% Bio-Anteil an der Gesamtmenge, abzüglich Wasser und Mineralien“,
„y% zertifizierter Bio-Anteil abzüglich Wasser und Mineralien“ oder
„y% Bio-Anteil an der Gesamtmenge, abzüglich Wasser und Salz“,
„y% zertifizierter Bio-Anteil abzüglich Wasser und Salz“
oder
 - durch Verwendung beider oben genannten Indikationen a) und b)

Wenn zwei Qualitäten, ökologischer Rohstoff und nicht-ökologischer Rohstoff in Extrakten Mischungen in der Rezeptur enthalten sind, mit einem Mindestanteil von 95 % ökologischer Qualität, kann diese Formulierung auf den Etiketten verwendet werden:

- „hergestellt unter Verwendung von ökologischen und nicht-ökologischen Bestandteile/Quellen“ für CPAI, und
- „aus ökologischer und nicht-ökologischer Landwirtschaft“ für PPAI

oder ähnliche Ausdrücke

- müssen den Gewichtsanteil der Bestandteile natürlichen Ursprungs im Gesamtprodukt anzeigen, als:
 - „x% natürlicher Ursprung im Gesamtprodukt“ oder
 - „x% natürlichen Ursprungs“ oder
 - „x% zertifizierten natürlichen Ursprungs“
- müssen Bio-Bestandteile und die Bestandteile, die aus Bio-Rohstoffen hergestellt werden, in der INCI-Liste durch eine der folgenden Formulierungsmöglichkeiten ausweisen:
 - „aus kontrolliert biologischem Anbau“ für physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und „hergestellt aus Bio-Bestandteilen“ für chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile oder ähnliche Ausdrücke, unter Verwendung derselben Schrift wie in der INCI-Liste, oder
 - „Bio“ für organische, physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und „organischer Ursprung“ für organische, chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

Die Prozentsätze der Bestandteile natürlichen Ursprungs und der Bestandteile biologischen Ursprungs müssen auf dem Etikett mit einer Genauigkeit von maximal zwei Dezimalstellen angegeben werden. Es ist möglich, auf die letzte Einheit abzurunden. Es ist jedoch verboten, auf die nächste Einheit aufzurunden.

- das Produkt darf nicht „Bio“ genannt werden, beispielsweise „Bio-Shampoo“, wenn dieses nicht zu 95% biologisch ist, berechnet als Anteil des Gesamtproduktes

Für Produkte, die 100% biologisch oder 100% natürlichen Ursprungs sind, ist die Angabe des Anteils natürlichen Ursprungs nicht obligatorisch.

Im Falle eines Konflikts mit nationalen Gesetzen kann auf dem Produkt der prozentuale Anteil der Bestandteile biologischen Ursprungs am Gesamtprodukt nach Gewicht mit „x % zertifizierte Bestandteile im Gesamtprodukt“ angegeben werden.

10.3 Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung

Produkte unter Naturkosmetik Zertifizierung:

- müssen mit der Signatur „COSMOS NATURAL“ in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungsleitfaden gekennzeichnet werden
- müssen die Zertifizierungsstelle auf dem Etikett angeben
- müssen den prozentualen Anteil der Bestandteile natürlichen Ursprungs am Gewicht des gesamten Produkts auf dem Etikett anzeigen, als:
 - „x% natürlicher Ursprung der Gesamtmenge“ oder
 - „x% natürlicher Ursprung“ oder
 - „x% zertifizierter natürlicher Ursprung“

Wenn es rechtliche Bedenken gibt, kann stattdessen der Prozentsatz des Produkts natürlichen Ursprungs ohne Wasser und Mineralien oder ohne Wasser and Salz verwendet werden

- können Bio-Bestandteile und die Bestandteile, die aus Bio-Rohstoffen hergestellt werden, in der INCI-Liste durch eine der folgenden Formulierungsmöglichkeiten ausweisen:
 - „aus kontrolliert biologischem Anbau“ für physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und „hergestellt aus Bio-Bestandteilen“ für chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile oder ähnliche Ausdrücke, unter Verwendung derselben Schrift wie in der INCI-Liste, oder
 - „Bio“ für organische, physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile und „organischer Ursprung“ für organische, chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

Wenn zwei Qualitäten, ökologischer Rohstoff und nicht-ökologischer Rohstoff in Extrakten/ Mischungen in der Rezeptur enthalten sind, mit einem Mindestanteil von 95 % ökologischer Qualität, kann diese Formulierung auf den Etiketten verwendet werden:

- „hergestellt unter Verwendung von ökologischen und nicht-ökologischen Bestandteile/Quellen“ für CPAI, und
 - „aus ökologischer und nicht-ökologischer Landwirtschaft“ für PPAI
- oder ähnliche Ausdrücke
- kann den prozentualen Anteil der Bestandteile aus ökologischem Landbau am Gewicht des Gesamtprodukts anzeigen, als:
 - „x% Bio-Anteil am Gesamtprodukt“ oder
 - „x% Bio“ oder
 - „x% zertifiziert ökologisch“
 - können den Gewichtsanteil der Bestandteile biologischen Ursprungs im Gesamtprodukt ohne Wasser und Mineralien (siehe 6.2.1 und 6.2.2) oder ohne Wasser und Salz anzeigen, als:
 - „y% Bio-Anteil an der Gesamtmenge, abzüglich Wasser und Mineralien“
 - „y% zertifizierter Bio-Anteil abzüglich Wasser und Mineralien“ oder
 - „y% Bio-Anteil an der Gesamtmenge, abzüglich Wasser und Salz“,
 - „y% zertifizierter Bio-Anteil abzüglich Wasser und Salz“

Die Prozentsätze der Bestandteile natürlichen Ursprungs und der Bestandteile biologischen Ursprungs müssen auf dem Etikett mit einer Genauigkeit von maximal zwei Dezimalstellen angegeben werden. Es ist möglich, auf die letzte Einheit abzurunden. Es ist jedoch verboten, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Bio-Angaben auf der Vorderseite der Verpackung sind beschränkt auf den Bio-Gehalt des Gesamtprodukts und die betreffenden Bio-Inhaltsstoffe und müssen:

- in einer Schrift erscheinen, die nicht mehr hervortritt als die kleinste Schrift auf der Vorderseite der Verpackung
- in Verbindung mit der COSMOS NATURAL Signatur erscheinen (die daher auch auf der Vorderseite erscheinen und in Übereinstimmung mit dem ersten Punkt des obigen Absatzes sein muss), und
- die betreffenden Bio-Bestandteile in der INCI-Liste identifizieren (in Übereinstimmung mit dem vierten Punkt des obigen Absatzes)

Für Produkte, die 100% natürlichen Ursprungs sind, ist die Angabe des Anteils natürlichen Ursprungs nicht obligatorisch.

10.4 Für Rohstoffe mit Bio-Anteil

Rohstoffe unter Bio-Zertifizierung:

- müssen mit der Signatur 'COSMOS CERTIFIED' in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-standard AISBL Mitgliedsorganisation gemäß dem Kennzeichnungsleitfaden gekennzeichnet werden. Im Falle von Rohstoffen gemäß der Definition von „Rohstoffen“ Teil b) im Abschnitt „Definitionen“ dieses Dokuments muss die Unterschrift „COSMOS CERTIFIED“ verwendet werden
- müssen die Zertifizierungsstelle auf dem Etikett angeben

- müssen auf dem Etikett und/oder in den entsprechenden Dokumenten den prozentualen Anteil des organischen Anteils des Rohstoffes am Gewicht des gesamten Rohstoffes in der Form „x% Bio-Anteil“ deutlich angeben

10.5 Für Rohstoffe ohne Bio-Anteil

Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen sind:

- dürfen mit der Signatur „COSMOS APPROVED“ in Verbindung mit dem Siegel der COSMOS-Standard-AISBL-Mitgliedsorganisation versehen werden, wie im Kenn-zeichnungsleitfaden beschrieben
- dürfen die Zertifizierungsstelle auf dem Etikett angeben
- müssen auf dem Etikett oder in relevanten Dokumenten keinen Hinweis auf die Begriffe „zertifiziert“ oder „biologisch“ enthalten

10.6 Begleitende Literatur

Wird in der Werbung oder der begleitenden Literatur Bezug auf biologische oder natürliche Produkte oder Bestandteile oder Rohstoffe genommen, muss dies in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln unter 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 erfolgen.

10.7 „Bio“ im Namen eines Unternehmens oder einer Produktpalette

Wenn der Unternehmensname oder eine Produktserie das Wort 'Bio' enthalten, darf die Verwendung des Namens oder der Marke in Zusammenhang mit zertifizierten Produkten nicht dergestalt sein, dass Verbraucher irreführt werden.

10.8 Verwendung der Signaturen, Namen oder Begriffe im Zusammenhang mit diesem Standard

Der COSMOS-Begriff und die COSMOS-Signaturen sind eingetragene Marken (®) des COSMOS-Standards AISBL und dürfen nur in Übereinstimmung mit dem COSMOS-Standard verwendet werden.

Die COSMOS Signaturen, Namen oder Begriffe können in Literatur, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit oder auf Webseiten etc. verwendet werden:

- wenn die Signatur nur in der Art verwendet wird, wie unter 10.2, 10.3 und 10.4 beschrieben
- und nur in Verbindung mit zertifizierten Produkten oder Rohstoffe, und
- nur in einer Weise, die den Verbraucher nicht irreführt, beispielsweise, wenn sie fälschlicherweise mit nicht zertifizierten Produkten in Verbindung gebracht werden

Hinweis – die Gefahr für einen solchen Fehler entsteht vor allem, wenn der Name in Dokumenten verwendet wird, die mit der Vermarktung von nicht-zertifizierten Produkten ohne klares, die Situation klärendes Statement verwendet wird.

Die Verwendung von Pseudo-Bio-Logos und Siegeln, die den Verbraucher irreführen oder verwirren könnten, darf nicht in Verbindung mit COSMOS-zertifizierten Produkten oder zugelassenen Bestandteilen verwendet werden.

11. ZERTIFIZIERUNG UND ZULASSUNG

11.1 Zertifizierung

Um für Rohstoffe oder Produkte nach Natur- oder Biokosmetik Zertifizierung entsprechend diesem Standard zertifiziert zu sein, ist es notwendig, die Anforderungen, die in allen COSMOS-standard Dokumenten beschrieben sind, zu erfüllen.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine autorisierte Zertifizierungsstelle aufgrund einer Dokumentenvalidierung und einer Vor-Ort Inspektion. Es betrifft den gesamten Prozess von der Prüfung der Bestandteile bis zur Validierung der Endprodukte.

11.2 Genehmigung von zugelassenen Rohstoffen

Die Zulassung von nichtökologischen/nichtbiologischen kosmetischen Rohstoffen im Sinne der Definition von „Rohstoffen“, Teil a), im Abschnitt „Definitionen“ dieses Dokuments besteht aus einer Dokumentenvalidierung ohne Vor-Ort-Kontrolle, während die Zulassung von nichtökologischen/nichtbiologischen Rohstoffen im Sinne der Definition von „Rohstoffen“, Teil b), den unter 11.1 beschriebenen Bestimmungen folgt. Die von einer Zertifizierungsstelle erteilte Zulassung besagt lediglich, dass ein Bestandteil ohne Bio-Anteil für die Verwendung gemäß dem Standard zulässig ist.

Hierzu ist es erforderlich, dass:

- alle Informationen und Dokumente, die für eine Genehmigung notwendig sind und von der Zertifizierungsstelle angefordert wurden, vorliegen, und
- der Zertifizierungsstelle Änderungen bei der Verarbeitung der Bestandteile, die die Genehmigung betreffen könnte, mitgeteilt werden

Es ist nicht erlaubt, auf dem Etikett oder auf andere Weise darauf hinzuweisen, dass zugelassene Bestandteile gemäß diesem Standard zertifiziert sind. Es gibt jedoch Bestimmungen für die Kennzeichnung in Kapitel 10.5 und wie im Kennzeichnungsleitfaden näher ausgeführt.

11.3 Zertifizierungsstellen

Institutionen, die nach diesem Standard zertifizieren, müssen (assoziierte) Mitglieder der COSMOS-standard AISBL sein und müssen die Anforderungen, die in dem Kontrollhandbuch und in den Zertifizierungsanforderungen der COSMOS-standard AISBL definiert sind, einhalten: Voraussetzung ist die Akkreditierung nach dem COSMOS-standard, welches die Übereinstimmung mit ISO 17065 beinhaltet.

Zertifizierungsstellen dürfen den COSMOS-standard sowie die COSMOS-Signaturen, Namen und Begriffe nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen in diesem Standard, dem Kontrollhandbuch und dem Kennzeichnungsleitfaden verwenden, oder sonst nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der COSMOS-Standard AISBL.

12. ANWENDUNG DIESES STANDARDS

12.1 Datum des Inkrafttretens

Der Standard, Version 4.2, wird am 1. September 2025 in Kraft treten.

12.2 Geltungsbeginn

Der Standard, Version 4.2 soll ab dem 1. September 2025 gelten.

12.3 Übergangsmaßnahmen

12.3.1 Allgemeine Regel

Alle Rohstoffe und Kosmetische Mittel, die zuvor eingereicht und als konform mit Version 4.0 und Version 4.1 des COSMOS-Standards bestätigt wurden, entsprechen automatisch dieser Version des Standards.

Alle Rohstoffe und Kosmetikprodukte, die nach dem 1. September 2025 zur Zertifizierung oder Zulassung eingereicht werden, müssen dieser Version des Standards entsprechen.

HINWEIS: kosmetische Mittel, die nach Version 3.1 des COSMOS-Standards zertifiziert wurden, können noch bis zum 1. Dezember 2025 hergestellt werden. Nur für diese kosmetische Mittel dürfen Rohstoffe, die gemäß Version 3.1 des COSMOS-Standards zertifiziert oder zugelassen sind, noch bis zum 1. Dezember 2025 verwendet werden. Jedes kosmetische Mittel, das nach dem 1. Dezember 2025 hergestellt wird, muss jedoch dieser Version des Standards entsprechen.

12.3.2 Spezielle Fälle

- §6.1.3 — Physikalisch verarbeitete Agrarrohstoffe/Primärrohstoffe, die von bedrohten Arten geerntet/gesammelt wurden, die auf der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind: Kriterien müssen vor dem 1. Dezember 2025 erfüllt sein, unabhängig vom Datum der Eireichung
- Anhang II — Sulfatierte Tenside sind bis zum 1. Januar 2029 zugelassen

ANHÄNGE

ANHANG I: ERLAUBTE PHYSIKALISCHE VERFAHREN	35
ANHANG II: ERLAUBTE CHEMISCHE VERFAHREN BEI DER VERARBEITUNG VON AGRAR-BESTANDTEILEN	37
ANHANG III: BEISPIELE FÜR NICHT ZUGELASSENE VERFAHREN	39
ANHANG IV: ZUGELASSENE BESTANDTEILE MINERALISCHEN URSPRUNGS	40
ANHANG V: ANDERE ZUGELASSENE BESTANDTEILE	44
ANHANG VI: PHYSIKALISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN	47
ANHANG VII: CHEMISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN	52
ANHANG VIII: AUSNAHMEN BETREFFEND DER TOXIZITÄT UND BIOLOGISCHEN ABBAUBARKEIT	53
ANHANG IX: VERPACKUNGSMATERIALIEN	54

ANHANG I: ERLAUBTE PHYSIKALISCHE VERFAHREN

Folgende Kriterien wurden angewendet, um diese Verfahren auszuwählen:

- Verfahren, die natürliche aktive Stoffe respektieren, die in den Bestandteilen vorkommen
- Verfahren, die ein gutes Abfallmanagement und geringen Energieverbrauch fördern und das ökologische Gleichgewicht beachten

Alle EXTRAKTIONEN müssen mit natürlichen Materialien erfolgen, mit beliebigen Formen von Wasser oder einem dritten Lösungsmittel pflanzlicher Herkunft, wie:

- Ethylalkohol
- Glycerin
- pflanzliche Öle
- Honig
- überkritische CO₂-Absorption

ABSORPTION AUF EINEM INERTEN TRÄGER, DER DIESEM STANDARD ENTSpricht

BLEICHEN – DESODORIERUNG (auf einem inerten Träger, konform mit diesem Standard)

MISCHEN

ZENTRIFUGIEREN

ABKOCHEN

ENTFÄRBN (erlaubte Entfärbungsmittel: Bentonit, Aktivkohle, Bleicherde, Wasserstoffperoxid, Ozon)

DÖRREN - TROCKNEN (schrittweise oder nicht, durch Abdampfen / natürlich unter der Sonne)

DETERPENIERUNG (falls fraktionierte Destillation mit Dampf)

DESTILLATION, AUSPRESSEN oder EXTRAKTION (Dampf)

EXTRAHIEREN

FILTRATION und REINIGUNG (Ultrafiltration, Dialyse, Kristallisation, Ionenaustausch)

GEFRIEREN

MAHLEN

INFUSION

GEFRIERTROCKNEN

MAZERATION

MICROWELLE

PERKOLATION

PRESSEN

RÖSTEN

ABSETZEN UND DEKANTIEREN

SIEBEN

QUETSCHEN, ZERDRÜCKEN

STERILISATION MIT UV

STERILISATION MIT THERMISCHER BEHANDLUNG (bei einer Temperatur, die aktive Substanzen schont)

ULTRASCHALL

UV-BEHANDLUNGEN

VAKUUM

In jedem Schritt des Herstellungsprozesses:

- wässrige Lösungen von Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, etc.) sind als Herstellungshilfsmittel zur Neutralisation, Reinigung und Extraktion erlaubt. Sie sind nicht als Reaktionspartner (Rohstoff oder Bestandteil) erlaubt
- Hilfsmittel bei der Herstellung sind daher nicht in der INCI-Liste des Bestandteils oder kosmetischen Fertigerzeugnisses aufgeführt
- die Konservierung oder Behandlung von pflanzlichen Primärmaterialien wird bei nichtökologischen Rohstoffen nicht kontrolliert, solange sie nicht in der endgültigen Zutat verbleiben

Bei der physikalischen Verarbeitung von Bio-Agrar-Bestandteilen, Hilfsmittel müssen den Anforderungen für Bestandteile dieses Standards entsprechen.

ANHANG II: ERLAUBTE CHEMISCHE VERFAHREN BEI DER VERARBEITUNG VON AGRAR- BESTANDTEILEN

Folgende Kriterien wurden angewendet, um diese Verfahren auszuwählen:

- Verfahren, die die Bildung biologisch abbaubarer Moleküle ermöglichen
- Verfahren, die natürliche aktive Stoffe respektieren, die in den Bestandteilen vorkommen
- Verfahren, die ein gutes Abfallmanagement und geringen Energieverbrauch fördern und das ökologische Gleichgewicht beachten

ALKYLIERUNG

AMIDIERUNG

BIOTECHNOLOGIE VERFAHREN

KALZINIERUNG von Pflanzenresten

KARBONISIERUNG (Harze, fette Öle)

KONDENSATION / ADDITION

VERESTERUNG / TRANSESTERIFIZIERUNG / INTERESTERIFIZIERUNG

VERETHERUNG

HYDRATISIERUNG

HYDRIERUNG

HYDROLYSE

IONENAUSTAUSCH

NEUTRALISATION

OXIDATION / REDUKTION

PHOSPHORYLIERUNG (nur erlaubt für Bestandteile für leave-on Produkte)

VERSEIFUNG

SULFATIERUNG/SULFONIERUNG (am Kohlenstoff- oder Sauerstoffatom, ohne Verwendung von chlorierten Sulfatierungsreagenzien) - nur für Tenside für Rinse-off-Produkte zulässig.

Verwendung petrochemischer Lösungsmittel

Der COSMOS-standard fördert die Verwendung von Lösungsmitteln natürlichen Ursprungs für die Herstellung chemisch verarbeiteter Agrar-Bestandteile. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik können petrochemische Lösungsmittel verwendet werden. Diese Lösungsmittel können jedoch nur verwendet werden, wenn es keine effizienten natürlichen Alternativen gibt, und diese am Ende des Verfahrens recycelt und entfernt werden.

Aber:

- es dürfen bei keiner chemischen Verarbeitung von Agrar-Bestandteilen aromatische, alkoxylierte, halogenierte, Stickstoff- oder Schwefel-basierte Lösungsmittel eingesetzt werden (mit Ausnahme von DMSO)
- die Verwendung von Formaldehyd ist nicht erlaubt, auch wenn das Prozesslösungsmittel komplett entfernt wird
- die Konservierung oder Behandlung von pflanzlichen Primärmaterialien wird bei nichtökologischen Rohstoffen nicht kontrolliert, solange sie nicht in der endgültigen Zutat verbleiben

Bei der chemischen Verarbeitung von Bio-Agrar-Bestandteilen:

- dürfen keine petrochemischen Lösungsmittel und/oder petrochemischen Hilfsstoffe (wie Katalysatoren, Entschäumer, auch nicht, wenn sie entfernt werden) verwendet werden
- Hilfsmittel müssen den Anforderungen für Bestandteile dieses Standards entsprechen
- ist die Halogenierung nicht erlaubt (auch nicht zur Aktivierung)

In jedem Schritt des Herstellungsprozesses:

- wässrige Lösungen von Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure, Phosphorsäure, etc.) sind als Herstellungshilfsmittel zur Neutralisation, Reinigung und Extraktion erlaubt. Sie sind nicht als Reaktionspartner (Rohstoff oder Bestandteil) erlaubt
- Hilfsmittel bei der Herstellung sind daher nicht in der INCI-Liste des Bestandteils oder kosmetischen Fertigerzeugnisses aufgeführt
- es gibt Ausnahmen für Schwefelsäure, die für Sulfatierungs/Sulfonierungs-Reaktionen zugelassen ist, und für Phosphorsäure, mit der phosphorylierte Bestandteile hergestellt werden dürfen, aber nur für (leave-on) Produkte, die auf der Haut verbleiben
- Natrium Hypochlorit kann als Hilfsmittel zur Inaktivierung von Enzymen verwendet werden, die in den nicht biologischen, physikalisch verarbeiteten Agrarrohstoffen vorhanden sind

Spezifikationen für phosphorylierte Verbindungen

- zulässig nur für leave-on Produkte und spezielle Fälle von rinse-off Produkten
- phosphathaltige Bestandteile können in rinse-off Produkten verwendet werden, vorausgesetzt
 - es werden keine halogenierten Phosphorreagenzien während der Herstellungsschritte verwendet
 - der Phosphatgehalt des organischen Phosphatmoleküls beträgt 5% oder weniger
 - die Produktionsanlagen verfügen über eine eigene Kläranlage

ANHANG III: BEISPIELE FÜR NICHT ZUGELASSENE VERFAHREN

Nur die Verfahren unter Anhang I und Anhang II sind zugelassen. Die folgende Darstellung ist eine nicht erschöpfende Liste, die nur die wichtigsten Verfahren identifiziert, die nicht erlaubt sind.

BLEICHEN – DESODORIERUNG (auf einem Trägermaterial tierischer Herkunft)

DEKOLORIERUNG mit Natriumhypochlorit

DETERPENIERUNG (außer mit Dampf)

ELEKTRIZITÄT oder jedes Verfahren, das das Tier unter Stress setzt (z. B. Bienengift und Schneckenkalk)

HALOGENIERUNG (als Hauptreaktion)

IONISIERENDE STRAHLUNG (z. B. Alpha-, Beta-, Gamma- und Röntgenstrahlung)

BEHANDLUNG MIT QUECKSILBER

VERWENDUNG VON ETHYLENOXID, PROPYLENOXID ODER ANDEREN ALKYLENOXIDEN (z. B. im Rahmen der Ethoxylierung und Propoxylierung)

ANHANG IV: ZUGELASSENE BESTANDTEILE MINERALISCHEN URSPRUNGS

Bestandteile mineralischen Ursprungs* können nur verwendet werden, wenn sie unten aufgeführt sind und sie relevanten Rechtsvorschriften entsprechen. Diese Stoffe sind erlaubt:

- mit den aufgeführten Einschränkungen der Verwendung
- oder für generelle Zwecke, wenn keine Einschränkung der Verwendung aufgeführt ist

Es ist erlaubt weitere Phosphat-Bestandteile mineralischen Ursprungs als die unten aufgeführten zu verwenden, aber nur zur Pufferung und Komplexbildung, wenn keine andere Alternative verfügbar ist.

Die Mono-, Di-, Tri- oder Poly- etc. Salze der aufgeführten Bestandteile mineralischen Ursprungs sind auch erlaubt.

Metalle natürlichen Ursprungs, die direkt aus reinen Metallen oder durch Elektrolyse gewonnen werden, werden akzeptiert.

*Für Mineralien siehe Standard 6.1.2

INCI Name (chemischer Name)	CAS-Nummer	Einschränkung der Verwendung	Beispiele natürlichen Vorkommens
Aluminum Hydroxide	21645-51-2		Bauxit (Gibbsit, Hydrargillit)
Aluminum Iron Silicates	-		Keramik, durch Erhitzen von Silikat Mineralien
Alumina	1344-28-1		Korund, Ton
Ammonium Sulfate	7783-20-2		
Calcium Aluminum Borosilicate	65997-17-3		Tourmaline
Calcium Carbonate, CI 77220	471-34-1		Sedimentgestein, Calcit, Aragonit, Vaterit. Hauptbestandteil von Marmor, Kalk, Dolomit
Calcium Chloride	10043-52-4		
Calcium Fluoride	7789-75-5	Nur für Mundhygieneprodukte	Fluorit oder Fluorapatit, häufig vorkommendes Mineral aus der Mineralgruppe der einfachen Halogenide
Calcium Hydroxide	1305-62-0		
Calcium Sodium Borosilicate	-		
Calcium Sulfate	7778-18-9		Gips
Cerium Oxide	1306-38-3		Cerit
CI 77163 (Bismuth Oxychloride)	7787-59-9		Bismoclit
CI 77289 (Chromic Oxide hydrated)	1308-14-1 / 12001-99-9		Guyanait, Grimaldiit, Bracewellit, Eskolait

INCI Name (chemischer Name)	CAS-Nummer	Einschränkung der Verwendung	Beispiele natürlichen Vorkommens
CI 77489 (Iron Oxides)	1345-25-1		Bernalit, Feroxygit Ferrihydrit, Goethit Lepidocrocit
CI 77491 (Iron Oxides)	1309-37-1 / 1317-61-9 / 1345-27-3 / 52357-70-7 / 1345-25-1		
CI 77492 (Iron Oxides)	51274-00-1 / 1345-27-3 / 20344-49-4 / 52357-70-7		
CI 77499 (Iron Oxides)	12227-89-3 / 1309-37-1 / 1317-61-9 / 1345-25-1 / 1345-27-3 / 52357-70-7		
CI 77510 (Prussian Blue)	12240-15-2 / 25869-00-5		Kafehydrocyanit
CI 77742 (Manganese Violet)	10101-66-3		Abbauprodukt von Fledermaus- Guano
CI 77745 (Trimanganese Bis(orthophosphate))	10124-54-6 / 14154-09-7		
Diatomaceous Earth	61790-53-2		
Dicalcium Phosphate Dihydrate	7757-93-9 / 7789-77-7	Nur für Mundhygienepro- dukte	
Glass	65997-17-3		
Gold	7440-57-5		
Hydrated Silica	10279-57-9 / 1343-98-2 / 7631-86-9 / 112926-00-8 / 63231-67-4		Quartzsand
Hydroxyapatite	05.06.1306	Nur für Mundhygienepro- dukte ODER in Leave-on- Produkten	Bestandteil von Zahnschmelz
Iron Hydroxide	20344-49-4		
Magnesium Aluminum Silicate	1327-43-1		
CI 77713 (Magnesium Carbonate)	546-93-0/ 7757-69-9		Magnesit, Dolomit
Magnesium Carbonate Hydroxide	12125-28-9		Artinit, Hydromagnesit und Dypingit

INCI Name (chemischer Name)	CAS-Nummer	Einschränkung der Verwendung	Beispiele natürlichen Vorkommens
Magnesium Chloride	7786-30-3 / 14989-29-8		
Magnesium Hydroxide	1309-42-8		
Magnesium Oxide	1309-48-4		
Magnesium Phosphate	10043-83-1	Nur in Verbindung mit Zinkoxid	
Magnesium Silicate	1343-88-0		Talk, Sepiolith, Minerale der Serpentingruppe
Magnesium Sulfate	7487-88-9 / 18939-43-0		Kieserit
Manganese Sulfate	7785-87-7 / 10124-55-7		
Mica	12001-26-2		Annit, Phlogopite, Muscovit
Potassium Alum	10043-67-1 / 7784-24-9		
Potassium Carbonate	584-08-7		in Aschen, in Binnen-gewässern (Totes Meer, Lop Nor Wüste)
Potassium Chloride	7447-40-7		Sylvit, Carnallit, Kainit
Potassium Hydroxide	1310-58-3		
Potassium Iodide	7681-11-0		
Potassium Sulfate	7778-80-5		
Silica	7631-86-9 / 112945-52-5 / 60676-86-0		Quarzsand
Silver	7440-22-4		
Silver Oxide	20667-12-3		Silbererze, oft zusammen mit Blei- Kupfer- und Zink-erzen als Sulfide, Sulfate oder Oxide
Silver Sulfate	10294-26-5		Silbererze, oft zusammen mit Blei- Kupfer- und Zink-erzen als Sulfide, Sulfate oder Oxide
Sodium Bicarbonate	144-55-8		Natron, Nahcolith
Sodium Carbonate	497-19-8		Soda (verschiedene Kristallformen), in Soda Seen
Sodium Chloride	7647-14-5		
Natriumfluorid	7681-49-4	Nur für Mundhygieneprod ukte	Meerwasser, Quellwasser
Sodium Hydroxide	1310-73-2		
Sodium Magnesium Silicate	101659-01-2		

INCI Name (chemischer Name)	CAS-Nummer	Einschränkung der Verwendung	Beispiele natürlichen Vorkommens
Sodium Metasilicate	6834-92-0		
Sodium Monofluorophosphate	10163-15-2 / 7631-97-2	Nur für Mundhygieneprod ukte	
Sodium Silicate	08.09.1344		
Sodium Sulfate	7727-73-3 / 7757-82-6		Glaubersalz, in Mineralwasser, Thenardit
Sodium Thiosulfate	7772-98-7 / 10102-17-7	Nur für Seifen	
Titanium Dioxide, CI 77891	13463-67-7 / 1317-70-0 / 1317-80-2	Siehe 5.1.1. des technischen Leitfadens Nur für Sonnenschutzmitt el und dekorative Kosmetikprodukte	Anatas, Brookit, Rutil
Tin Oxide	18282-10-5		Cassiterit in Flusssedimenten
Ultramarines, CI 77007	1302-83-6 / 1317-97-1 / 1345-00-2 / 11118-33-5 / 12703-66-1 / 12769-96-9 / 57455-37-5		Lapis lazuli Ultramarin
Zinc Oxide, CI 77947	1314-13-2	Siehe 5.1.1. des technischen Leitfadens	Wulfingit, Sweetit, Ashoverit
Zinc Sulfate	7733-02-0 / 7446-19-7 / 7446-20-0		Goslarit

ANHANG V: ANDERE ZUGELASSENE BESTANDTEILE

Nur die aufgeführten Bestandteile dürfen in COSMOS NATURAL und COSMOS ORGANIC zertifizierten Produkten verwendet werden. Andere als die aufgeführten Bestandteile mit petrochemischen Bestandteilen dürfen nicht verwendet werden.

Dieser Anhang enthält die Bestandteile, die vorübergehend erlaubt sind und die bei jeder Überarbeitung der Standard überprüft werden, mit dem Ziel, diejenigen zu beseitigen, für die konforme Alternativen verfügbar sind. Diese Bestandteile können nicht Bio zertifiziert werden.

1. Konservierungs- und Denaturierungsmittel petrochemischen Ursprungs (non-natural ingredients-NNI)

Bestandteil	Einschränkung
Benzoessäure und ihre Salze	
Benzylalkohol	
Dehydracetsäure und ihre Salze	
Denatoniumbenzoat und tert-Butylalkohol und andere Denaturierungsmittel für Alkohol (ausgenommen Phtalate)	Vergällungsmittel für Ethanol – wenn gesetzlich vorgeschrieben
Salicylsäure und ihre Salze	
Sorbinsäure und ihre Salze	

Der Prozentsatz dieser NNI zählt nicht zur Grenze von 2% petrochemischer Anteil im gesamten Endprodukt.

2. Petrochemische Lösungsmittel sind für die Extraktion der folgenden Agrar-Bestandteile erlaubt

Bestandteil	Einschränkung
Absolues*, Concretes, Resinoide	nur für <i>COSMOS NATURAL</i>
Annatto	
Betaine	
Carotenoide / Xanthophylle	
Carrageenan	
Glycosphingolipide und Glycolipide	
Lanolin	
Lecithin und Lecithinderivate	
Oryzanol	
Phytosterole	
Tocopherol / Tocotrienol	

Auf keinen Fall dürfen aromatische, alkoxylierte, halogenierte, Stickstoff- oder Schwefelbasierte Lösungsmittel eingesetzt werden. Die verwendeten Lösungsmittel müssen recycelt und vollständig entfernt werden oder zu technisch unvermeidbaren und technologisch ineffektiven Konzentrationen im fertigen Erzeugnis entfernt werden.

3. Bestandteile, die sowohl natürlichen Ursprungs sind als auch petrochemische Molekülteile (PeMo) enthalten

Familie	Akzeptierter INCI Hinweis: Nur die in dieser Spalte aufgeführten Substanzen können verwendet werden. Wenn in dieser Spalte keine Stoffe genannt werden, können alle Stoffe der Familie verwendet werden.	Einschränkung
Tetranatriumglutamatdiacetat	Tetra Sodium Glutamate Diacetate	Nur für die Funktion als Chelatbildner von Produkten/Zutaten (flüssig oder fest), die durch eine Verseifungsreaktion gewonnen werden
Alkylamidopropylbetaine	Cocoamidopropylbetaine / Olive Amidopropyl betaine / Cocobetaine	
<u>Alkyl</u> Amphoacetate / Diacetate		
Alkyldimonium Hydroxypropyl Hydrolyzed Vegetal protein	Cocodimonium Hydroxypropyl Hydrolyzed Wheat Protein	Nur in Haar/Bart-Produkten
<u>Alkyl</u> glucosidecarboxylate		
<u>Alkyl</u> Methyl Glucamide		
Carboxy methyl – <u>pflanzliches Polymer</u>	Carboxy Methyl Cellulose (Cellulose Gum)	
Dialkylcarbamate	Dicaprylyl Carbonate	
Dialkyldimoniumchloride	Distearoylethyl Dimonium Chloride	Nur in Haar/Bart-Produkten
Pflanzliches Polymer – Hydroxypropyltrimoniumchlorid	Guar Hydroxypropyl Trimonium Chloride	Nur in Haar/Bart-Produkten

Die obige Liste der Bestandteile, die vorübergehend erlaubt sind, wird in regelmäßigen Abständen überprüft mit dem Ziel, diejenigen zu beseitigen, für die konforme Alternativen verfügbar sind oder mit Substanzen mit besseren ökologischen Eigenschaften zu ersetzen.

Die Summe der petrochemischen Molekülteile darf zusammen maximal zu 2% im gesamten kosmetischen Mittel enthalten sein.

Bei Bestandteilen, die petrochemische Molekülteile enthalten, wird der Anteil der petrochemischen Molekülteile wie folgt berechnet:

- % petrochemischer Molekülteil = (Molekulargewicht des petrochemischen Teils des Moleküls) / (Molekulargewicht des Moleküls) x 100

Bestandteile, die sowohl natürlichen Ursprungs sind als auch petrochemische Molekülteile enthalten, können nicht Bio zertifiziert werden.

4. Andere Bestandteile

Bestandteil	Einschränkung
Karamell	Nur erlaubt, wenn die Reagentien und Prozesse konform sind
Carmin	
CI 77288 (Dichromium trioxide, Chromic oxide; Chromium (III) oxide)	
Permutt / Ostrea Muschelpulver	Nur aus natürlich abgestorbenen Schalen und nur von Wildsammlung, nicht aus Speiseabfällen
Silk	
Squalane	Pflanzlicher Ursprung

ANHANG VI: PHYSIKALISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN

Diese physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile sind in ausreichender Menge und Qualität in Bio-Qualität verfügbar und müssen deshalb in Produkten unter COSMOS ORGANIC Zertifizierung in jedem Fall in Bio-Qualität verwendet werden. Wildpflanzen werden akzeptiert, wenn sie aus biologischem Anbau stammen.

Hinweis: für Details siehe technischen Leitfaden.

Die folgenden sind von der Vorgabe ausgenommen:

- Bestandteile, die komplexe Mischungen sind, wie Parfüme und Elemente von Parfümen
- Bestandteile, die mit petrochemischen Lösungsmitteln extrahiert werden (nach Anhang V.2).

Die Liste wird regelmäßig auf Basis der Verfügbarkeit von physikalisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen in Bio-Qualität auf dem Markt überprüft und aktualisiert werden.

Gebäuchliche Bezeichnung	INCI Name
Aloe	Aloe Barbadensis Extract Aloe Barbadensis Leaf Extract Aloe Barbadensis Leaf Juice Aloe Barbadensis Leaf Juice Powder Aloe Barbadensis Leaf Powder Aloe Barbadensis Leaf Water
Mandel	Prunus Amygdalus Dulcis Oil
Aprikose	Prunus Armeniaca Kernel Oil (nur für Pflanzenöl)
Argan	Argania Spinosa Kernel Oil
Arnika	Arnica Montana Extract Arnica Montana Flower Extract Arnica Montana Flower Oil Arnica Montana Flower Water
Kamille	Chamomilla Recutita Extract Chamomilla Recutita Flower Water Chamomilla Recutita Flower Extract Chamomilla Recutita Leaf Extract Chamomilla Recutita Flower Oil Chamomilla Recutita Oil Chamomilla Recutita Flower/ Leaf/ Stem Extract Chamomilla Recutita Flower/ Leaf/ Stem Water Anthemis Nobilis Flower Extract Anthemis Nobilis Flower Oil Anthemis Nobilis Flower Water
Rizinus	Ricinus Communis Seed Oil
Zimt	Cinnamomum Zeylanicum Bark Extract Cinnamomum Zeylanicum Leaf Oil

	Cinnamomum Zeylanicum Bark Oil Cinnamomum Zeylanicum Bark Powder Cinnamomum Zeylanicum Leaf Extract
Gebäuchliche Bezeichnung	INCI Name
Zitronengras	Cymbopogon Winterianus Herb Extract Cymbopogon Winterianus Herb Oil Cymbopogon Nardus Herb Extract Cymbopogon Nardus Herb Oil
Kakaobutter	Theobroma Cacao Seed Butter
Kokospalme	Cocos Nucifera Oil
Kuhmilch	Lac
Zypresse	Cupressus Sempervirens Bark Extract Cupressus Sempervirens Cone Extract Cupressus Sempervirens Fruit Extract Cupressus Sempervirens Leaf Extract Cupressus Sempervirens Leaf Water Cupressus Sempervirens Oil Cupressus Sempervirens Seed Extract
Ei = nicht befruchtete Hühnereier und Derivate	Egg Egg oil Egg powder Egg shell membrane Egg shell membrane extract Egg shell membrane powder Egg shell powder Egg yolk powder
Eukalyptus	Eucalyptus Oil Eucalyptus Globulus Leaf Eucalyptus Globulus Leaf Extract Eucalyptus Globulus Leaf Oil Eucalyptus Globulus Leaf Powder Eucalyptus Globulus Leaf Water Eucalyptus Citriodora Leaf Extract Eucalyptus Citriodora Oil Eucalyptus Radiata Leaf Extract Eucalyptus Radiata Flower Extract Eucalyptus Radiata Stem Extract
Fenchel	Foeniculum Vulgare Fruit Extract Foeniculum Vulgare Fruit Oil Foeniculum Vulgare Leaf Extract Foeniculum Vulgare Water Foeniculum Vulgare Oil
Geranie	Pelargonium Graveolens Leaf/ Flower Oil Pelargonium Graveolens Flower/ Leaf/ Stem Water
Traubenkern	Vitis Vinifera Fruit Extract Vitis Vinifera Fruit Water Vitis Vinifera Leaf Extract Vitis Vinifera Leaf Water Vitis Vinifera Seed Oil/ Extract
Hanf	Cannabis Sativa Seed Oil

Gebräuchliche Bezeichnung	INCI Name
Honig	Mel
Hypericum	Hypericum Perforatum Extract Hypericum Perforatum Oil Hypericum Perforatum Flower/ Leaf Extract
Jojoba	Simmondsia Chinensis Seed Oil
Zitrone	Citrus Limon Extract Citrus Limon Fruit Extract Citrus Limon Leaf Extract Citrus Limon Juice Citrus Limon Peel Extract Citrus Limon Oil Citrus Limon Flower Oil Citrus Limon Peel Oil Citrus Limon Leaf Oil
Zitronengras	Cymbopogon Flexuosus Oil
Linum	Linum Usitatissimum Seed Extract Linum Usitatissimum Seed Oil
Macadamia	Macadamia Integrifolia Seed Oil
Ringelblume	Calendula Officinalis Flower Oil
Melissa	Melissa Officinalis Flower Extract Melissa Officinalis Leaf Extract Melissa Officinalis Leaf Oil Melissa Officinalis Leaf Water
Minze	Mentha Arvensis Flower/ Leaf/ Stem Extract Mentha Arvensis Leaf/ Stem Water Mentha Piperita Flower/ Leaf Oil Mentha Piperita Flower/ Leaf/ Stem Extract Mentha Piperita Flower/ Leaf/ Stem Oil Piperita Flower/ Leaf/ Stem Water Mentha Spicata Flower/ Leaf/ Stem Extract Mentha Spicata Flower/ Leaf/ Stem Oil
Neem	Melia Azadirachta Bark/ Flower/ Leaf/ Seed Extract Melia Azadirachta Seed Oil
Brennnessel	Urtica Dioica Leaf/ Root Extract
Olive	Olea Europaea Fruit Oil Olea Europaea Flower Extract Olea Europaea Flower Water Olea Europaea Fruit Extract Olea Europaea Fruit Water Olea Europaea Leaf Extract Olea Europaea Leaf Oil Olea Europaea Leaf Water

Gebräuchliche Bezeichnung	INCI Name
Orange	Citrus Aurantium Flower Extract Citrus Aurantium Flower Oil Citrus Aurantium Leaf Extract Citrus Aurantium Leaf Oil Citrus Aurantium Peel Extract Citrus Aurantium Peel Oil Citrus Aurantium Dulcis Flower Extract Citrus Aurantium Dulcis Flower Oil Citrus Aurantium Dulcis Flower Water Citrus Aurantium Dulcis Fruit Extract Citrus Aurantium Dulcis Peel Extract Citrus Aurantium Dulcis Peel Oil Citrus Aurantium Amara Flower Extract Citrus Aurantium Amara Flower Oil Citrus Aurantium Amara Flower Water Citrus Aurantium Amara Fruit Extract Citrus Aurantium Amara Fruit Juice Citrus Aurantium Amara Peel Extract Citrus Aurantium Amara Peel Oil
Palme	Elaeis Guineensis Oil
Patchouli	Pogostemon Cablin Leaf Oil
Pfefferminze	Mentha Piperita Water Mentha Piperita Extract Mentha Piperita Leaf Water Mentha Piperita Leaf Extract Mentha Piperita Flower/ Leaf/ Stem Extract Mentha Piperita Flower/ Leaf/ Stem Water Mentha Piperita Oil
Raps	Brassica Campestris Seed Oil
Rosmarin	Rosmarinus Officinalis Extract Rosmarinus Officinalis Flower Extract Rosmarinus Officinalis Leaf Extract Rosmarinus Officinalis Flower/ Leaf/ Stem Extract Rosmarinus Officinalis Water Rosmarinus Officinalis Flower/ Leaf/ Stem Water Rosmarinus Officinalis Leaf Oil Rosmarinus Officinalis Flower Oil Rosmarinus Officinalis Stem Oil
Färberdistel	Carthamus Tinctorius Seed Oil
Salbei	Salvia Officinalis Oil Salvia Officinalis Flower/ Leaf/ Stem Extract Salvia Officinalis Flower/ Leaf/ Stem Water Salvia Sclarea Flower/ Leaf/ Stem Extract Salvia Sclarea Flower/ Leaf/ Stem Water Salvia Sclarea Oil
Sesam	Sesamum Indicum Seed Oil
Sheabutter	Butyrospermum Parkii Butter Butyrospermum Parkii Butter Extract

Gebräuchliche Bezeichnung	INCI Name
Soja	Glycine Soya Oil
Sonnenblume	Helianthus Annus Seed Oil
Teebaum	Melaleuca Alternifolia Leaf Oil Melaleuca Alternifolia Leaf Water Melaleuca Alternifolia Leaf Extract
Thymian	Thymus Vulgaris Flower/ Leaf Extract Thymus Vulgaris Flower/ Leaf Oil Thymus Vulgaris Leaf Water Thymus Vulgaris Oil
Zaubernuss	Hamamelis Virginiana Bark/ Leaf Extract Hamamelis Virginiana Bark/ Leaf Water Hamamelis Virginiana Flower Water
Ylang Ylang	Cananga Odorata Flower Extract Cananga Odorata Flower Water Cananga Odorata Flower Oil Cananga Odorata Leaf Oil

Im Falle eines Mangels an einem in Anhang VI aufgeführten Bio-Rohstoff können autorisierte Zertifizierungsstellen Ausnahmen gemäß den im Kontrollhandbuch und dem technischen Leitfaden festgelegten Regeln gewähren.

ANHANG VII: CHEMISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE IN BIO QUALITÄT VERWENDET WERDEN MÜSSEN

Diese chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteile sind in ausreichender Menge und Qualität mit Agrar-Bestandteilen aus Bio-Ursprung verfügbar und müssen daher für die COSMOS ORGANIC Zertifizierung in Bio-Qualität verwendet werden.

Die Liste wird regelmäßig auf Basis der Verfügbarkeit von chemisch verarbeiteten Agrar-Bestandteilen in Bio-Qualität auf dem Markt überprüft und aktualisiert werden.

INCI	Chemischer Name
Ethanol, Ethyl Alcohol, Alcohol	Ethylalkohol

Im Falle eines Mangels an einem in Anhang VII aufgeführten Bio-Rohstoff können autorisierte Zertifizierungsstellen Ausnahmen gemäß den im Kontrollhandbuch und dem technischen Leitfaden festgelegten Regeln gewähren.

ANHANG VIII: AUSNAHMEN BETREFFEND DER TOXIZITÄT UND BIOLOGISCHEN ABBAUBARKEIT

Teil 1: Ausnahmen für aquatische Toxizität und biologische Abbaubarkeit

Diese Daten werden nicht benötigt für:

- natürlich vorkommende Moleküle, die durch Fermentation gewonnen werden (z. B. Hyaluronsäure)
- Moleküle, die aus einer Spaltung eines in der Natur vorhandenen Moleküls resultieren (z.B. Maltodextrin, das durch Hydrolyse von Stärke erhalten wird). Zulässige Spaltungsreaktionen sind enzymatische Hydrolyse und Hydrolyse mit Mineralsäuren oder Basen
- Polymere, die nur durch Veresterung von Monomeren erhalten werden und die die Kriterien für nicht persistente Produkte gemäß Absatz 6.1.4 erfüllen
- Hydrierte Öle und Butter
- Parfüme
- Salze von natürlich vorkommenden Molekülen (durch Lösungsmittel/physikalische Extraktion und Salzbildung erhaltenes assoziiertes Salz). Aber: Daten für Zinksalze müssen bereitgestellt werden
- schwer lösliche Ester (einschließlich Polyester), die aus der Veresterung zwischen Säure und Alkohol resultieren und die Kriterien für nicht persistente Produkte gemäß Abschnitt 6.1.4 erfüllen

Teil 2: Ausnahmen für die Atomwirtschaft

Diese Daten werden nicht benötigt für:

- natürlich vorkommende Moleküle, die durch Fermentation gewonnen werden (z. B. Hyaluronsäure)
- Parfüme

Bei anderen Bestandteilen besteht die Möglichkeit, wenn keine Testergebnisse verfügbar sind, schriftliche (bibliographische) Daten einzureichen oder alternative Methoden wie Read-Across oder QSAR anzuwenden. Hinweis - Weitere Informationen finden Sie im Technischen Leitfaden.

ANHANG IX: VERPACKUNGSMATERIALIEN

Liste der akzeptierten Materialien (nicht erschöpfend)

- CA – Zelluloseacetat
- Zellulose
- Keramik
- Glas
- Metalle wie: Aluminium, Eisen, Edelstahl usw.
- Papier / Pappe
- PE - Polyethylen
- PET - Polyethylenterephthalat
- PETG - Polyethylenterephthalatglycol
- PLA – Polymilchsäure
- PP – Polypropylen
- Gummi (aus natürlichem Ursprung)
- Holz
- Oder jedes andere Material 100% natürlichen Ursprungs (nicht GVO)

Die Liste der zulässigen Materialien gilt für die Hauptbestandteile der Verpackung.

- Flasche
- Tiegel
- Tube
- Deckel
- Sachets
- Faltschachteln

Diese Teile müssen mit den oben aufgeführten zulässigen Materialien hergestellt werden. Sie gilt für alle Arten von Produkten: Hautpflege, Gesundheitspflege, dekorative Kosmetik usw. Wenn ein Material oben nicht aufgeführt ist, kann dem Technischen Komitee eine technische Dokumentation zur Überprüfung vorgelegt werden.

Schutzhüllen und Umverpackung

Schutzhüllen und Umverpackungen sind nicht zulässig, außer:

- Verschlussystem
- kleine Produkte (z.B.: dekorative Kosmetik)
- feste Seifen und Massagestäbe (wo sie als Primärverpackung gelten)



COSMOS-standard AISBL

**Rue Marie Thérèse 11, 3rd floor,
1000 Brussels, Belgien**

info@cosmos-standard.org